

Bericht

*über die Prüfung des Gesamtabchlusses
des Jahres 2022 der Landeshauptstadt Mainz*

re|vision



Landeshauptstadt
Mainz

Hinweise:

- ❖ Über die bei dienstlichen Tätigkeiten bekanntgewordenen Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu wahren.

Inhaltsverzeichnis

Verantwortliche Prüferin.....	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
Literatur- bzw. Quellenverzeichnis.....	VI
Abbildungsverzeichnis	VII
I. Prüfungsauftrag.....	1
II. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
A. Prüfungsgegenstände.....	3
B. Art und Umfang der Prüfung.....	4
C. Prüfungsschwerpunkte	5
D. Wesentlichkeitsgrenze	6
E. Dokumentation der Prüfung	7
F. Prüfungsnachweise	7
III. Grundsätzliche Feststellungen	8
IV. Prüfungsbemerkungen zum Gesamtabschluss des Jahres 2022	11
A. Rechtsgrundlagen.....	11
B. Prüfungssoftware	12
C. Externe Beratung.....	12
D. Organisation und Buchführung.....	13
E. Festlegung des Konsolidierungskreises.....	18
F. Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung.....	23
1. Erstellung der Summenabschlüsse.....	23
2. Angewandte Konsolidierungsmethoden.....	24
3. Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger	25
a) Kapitalkonsolidierung.....	25
b) Schuldenkonsolidierung	32
c) Zwischenergebniseliminierung	36
d) Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	37
4. At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen	41
5. At-Cost-Bewertung der Beteiligungen	45
G. Gesamtrechenschaftsbericht	47

V.	Zusammenfassendes Ergebnis	49
VI.	Bestätigungsvermerk	52
VII.	Anlagen	VIII
A.	Begriffserläuterungen	VIII
B.	Konzernstruktur.....	X
C.	Gesamtbilanz.....	XI
D.	Gesamtergebnisrechnung	XIII
E.	Gesamtfinanzrechnung	XIV
F.	Anlagenübersicht.....	XV
G.	Forderungsübersicht	XVI
H.	Verbindlichkeitenübersicht	XVII
I.	Gesamtabschlussbericht 2022 der Landeshauptstadt Mainz	XVIII

Verantwortliche Prüferin

zum

Prüfungsbericht 30 / 2024

**über die Prüfung des Gesamtabchlusses
des Jahres 2022 der Landeshauptstadt Mainz**

14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz

Prüfungsbericht vom	27. März 2024
Aktenzeichen	14/00 93
Verantwortliche Prüferin	Sandra Tisot
Zimmer	4
Telefon	2240
Email	sandra.tisot@stadt.mainz.de

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz
Amt 20	20 - Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport
BGBI.	Bundesgesetzblatt
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
EB	Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EGM	Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH
EVTZ	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
ggfs.	gegebenenfalls
GoB-G	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
GWM	Gebäudewirtschaft Mainz
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS	Prüfungsstandard(s) des IDW
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V.
i. e. S.	im engeren Sinne
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KDZ	Kommunale Datenzentrale Mainz
KMW	Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG

KomDoppikLG	Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik
KV	Kernverwaltung
lfd.	laufenden
MAG	Mainzer Aufbaugesellschaft mbH
MAW	Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH
MSW	Mainzer Stadtwerke AG
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MVG	Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
n. F.	neue Fassung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
rd.	rund
RGKG	Rheingoldhalle GmbH & Co.KG
s.	siehe
S.	Seite
sog.	sogenannten
TVM	Thermische Verwertung Mainz GmbH
TVöD	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst
TZM	TechnologieZentrum Mainz GmbH (nachfolgend TZM)
T€	Tausend Euro
VHS	Volkshochschule Mainz e. V.
VV	Verwaltungsvorschriften
WB	Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR
WBM	Wohnbau Mainz GmbH
WBS	Wohnbau Services GmbH
z. B.	zum Beispiel
ZBM	Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
ZRNN	Zweckverband Rhein-Nahe-Nahverkehrsverbund KÖR

Literatur- bzw. Quellenverzeichnis

Beck'scher Bilanz-Kommentar, Handels- und Steuerbilanz §§ 238 bis 339, 342 bis 342a HGB, 13. neu bearbeitete Auflage 2022

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133)

Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 409)

Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Artikel 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)

Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 2. März 2006, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349)

Arbeitshilfe zur Prüfung des NKF-Gesamtabchlusses (einschließlich Fragenkatalog), erstellt durch Mitarbeiter der Rechnungsprüfungsämter der Städte Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Hilden und Münster, Stand: Dezember 2010

IDR Verlautbarungen:

IDR-Prüfungsleitlinie 300 „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Gesamtabchlussprüfungen“

IDW Verlautbarungen:

IDW PS 200

IDW PS 240

IDW PS 880 n. F.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vermögenslage des Konzerns Stadt Mainz	8
Abbildung 2: Ertragslage des Konzerns Stadt Mainz	9
Abbildung 3: Finanzlage des Konzerns Stadt Mainz	10
Abbildung 4: Auszüge aus dem Meldebericht der KV aus „Doppik al dente!“	14
Abbildung 5: Vordruck zur Abfrage der Geschäftsbeziehungen	16
Abbildung 6: Prüfschema zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises.....	19

I. Prüfungsauftrag

Nach § 112 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 113 f. GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Gesamtabchlusses der Landeshauptstadt Mainz (nachfolgend Stadt Mainz) sowie dessen Anlagen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung, dem Revisionsamt der Stadt Mainz.

Zu dem Gesamtabchluss hat die Stadt ihren Jahresabschluss¹ und die Jahresabschlüsse ihrer Tochterorganisationen zusammenzufassen². Dabei ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären.³

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 109 Abs. 8 GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Gemeinderat vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Kenntnis vorzulegen.

Gemäß § 113 Abs. 1 GemO ist der Gesamtabchluss nebst Anlagen dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt (Konzern) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden⁴ (GoB-G) vermittelt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen kommunalrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses beschränkt sich nach VV Nr. 2 zu § 112 GemO auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits nach den gesetzlichen Vorschriften durch Abschlussprüfer oder einem

¹ Vgl. § 108 GemO.

² Vgl. § 109 Abs. 4 GemO.

³ Vgl. § 297 Abs. 3 S. 1 HGB. Dieses Prinzip gilt in gleicher Weise für den kommunalen Gesamtabchluss – auch wenn dies in keinem Bundesland in den kommunalrechtlichen Vorschriften explizit bestimmt wird.

⁴ Vgl. VV 2.7 zu § 93 GemO. Zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden zählt auch die in § 28 Abs. 1 und 2 GemHVO (in Anlehnung an § 238 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HGB und § 145 Abs. 1 AO) enthaltene Generalklausel: "Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Finanzvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen."

kommunalen Revisionsamt geprüft worden sind. Zur Prüfung des Jahresabschlusses der Kernverwaltung (nachfolgend KV) verweisen wir auf unseren Prüfungsbericht vom 15. Juni 2023.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses der KV werden auch zwei Zweckverbände und zwei Stiftungen vom Revisionsamt der Stadt Mainz geprüft.⁵

- Bezüglich der Prüfung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald verweisen wir auf unseren diesbezüglichen Prüfungsbericht vom 8. August 2023.
- Für den Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes lag der Jahresabschluss des Jahres 2022 zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesamtabchlusses 2022 noch nicht vor. Da auch der Jahresabschluss des Jahres 2021 nicht vorlag, wurde auf die Werte aus dem Jahr 2020 zurückgegriffen.⁶
- Das Prüfungsergebnis der Jahresrechnungen der Stiftungen „Exjesuiten- und Welschnonnen-Schulfonds“ sowie „Jakob-Kleintz-Stiftung“ kann dem entsprechenden Prüfungsbericht vom 29. Juni 2023 entnommen werden.

Der Gesamtabchluss des Jahres 2022 wurde seitens des 20 - Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport (nachfolgend Amt 20) im Laufe des Jahres 2023 erstellt und am 30. November 2023 abschließend zur Prüfung übergeben. Die Prüfung fand ab 3. Januar 2024 statt.

Nach Durchführung der Prüfung des Gesamtabchlusses 2022 mit dessen Anlagen wurden die Ergebnisse gemäß § 113 Abs. 3 GemO zum Ende des Prüfungsberichtes unter V. zusammengefasst.

⁵ Bei dem Zweckverband „Schulverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“ wird die örtliche Prüfung im jährlichen Wechsel durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder durchgeführt. Die Verbandsmitglieder umfassen die Gebietskörperschaften der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen sowie die Stadt Mainz. Für das Jahr 2020 war die Stadt Mainz nach dem Rotationsprinzip für die Prüfung zuständig, für das Jahr 2021 die Kreisverwaltung Alzey-Worms und für das Jahr 2022 ist dies die Kreisverwaltung Mainz-Bingen.

⁶ Die hier zu berücksichtigenden Eigenkapitalwerte wirken sich unwesentlich auf den Gesamtabschluss aus. Innerhalb der Jahre 2020 – 2022 unterlagen die Eigenkapitalwerte des Zweckverbandes nur marginalen Veränderungen.

II. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Gesamtabchluss ist, anders als der Jahresabschluss, kein aus einer Buchhaltung abgeleitetes Rechenwerk. Er ist ein nach einer derivativen Methode erstelltes Zahlenwerk und wird aus den Einzelabschlüssen der Kommune und den einbezogenen Tochterorganisationen unter Berücksichtigung erforderlicher Anpassungen erstellt.

A. Prüfungsgegenstände

Gegenstände der Prüfung waren:

- der vorgelegte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2022 mit den in § 109 Abs. 2 bis 4 GemO festgelegten Bestandteilen (Gesamtbilanz, -ergebnisrechnung, -finanzrechnung, -anhang und Anlagen)
- testierte Jahresabschlüsse der einbezogenen Tochterorganisationen und zugehörige Prüfungsberichte des Jahres 2022

Hinweis:

Sofern testierte Jahresabschlüsse bei assoziierten Tochterorganisationen zur Erstellung des Gesamtabchlusses nicht fristgerecht vorlagen, wurde auf die Vorjahreswerte (Eigenkapital) zurückgegriffen.⁷ Da es sich hierbei um Ausnahmen handelt, wird im Weiteren dennoch allgemein von „testierten Jahresabschlüssen“ gesprochen.

- Daten aus der Prüfungssoftware „Doppik al dente!“
- Daten zu Bilanzen und Ergebnisrechnungen der einbezogenen Tochterorganisationen
- Kontenübersetzungstabellen
- Dokumentationen des Amtes 20 zur Erstellung des Gesamtabchlusses in elektronischer Form

⁷ Neben dem bereits erwähnten Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes erfolgte auch für den Zweckverband „Schulverband Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung“ ebenso keine fristgerechte Vorlage des Jahresabschlusses 2022, so dass auch hier auf die Vorjahreswerte (Eigenkapital) zurückgegriffen werden musste.

Die Prüfung wurde vom 3. Januar 2024 bis 20. Februar 2024 durchgeführt. Im Vorfeld wurde bereits der Konsolidierungskreis geprüft.

B. Art und Umfang der Prüfung

Bei der Durchführung der Gesamtabschlussprüfungen wurden die Vorschriften der GemO und GemHVO zugrunde gelegt. Darüber hinaus fand eine Orientierung an den §§ 316 ff. HGB und in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Zielen und Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung statt (IDW PS 200).

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes wurde im Rahmen der Prüfungsplanung und -durchführung zunächst eine Prüfungsstrategie in Anlehnung an den IDW PS 240 erarbeitet.

Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse der Stadt Mainz, von zwei Zweckverbänden und zwei Stiftungen, die durch das Revisionsamt der Stadt Mainz geprüft und testiert wurden sowie des Zweckverbandes „Schulverband Schule mit dem Förderungsschwerpunkt motorische Entwicklung“, der für das Jahr 2022 durch das Revisionsamt der Kreisverwaltung Mainz-Bingen geprüft wird, wurden alle Einzelabschlüsse der Tochterorganisationen sowie der Teilkonzernabschluss durch Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert.⁸ Die Prüfung des Gesamtabschlusses wurde deshalb gemäß der VV zu § 112 GemO auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung beschränkt.

⁸ S. hierzu die Ausführungen unter I. Prüfungsauftrag.

C. Prüfungsschwerpunkte

Die gewählte Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises

*Für den Gesamtabchluss 2022 wurde ein besonderes Augenmerk auf die Veränderungen im Konsolidierungskreis gelegt. Die Anzahl der **verbundenen** Tochterorganisationen hat sich durch Anteilsübertragungen der KV an einzelnen Tochterorganisationen in die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (nachfolgend ZBM) von 17 im Gesamtabchluss 2021 auf 13 im Gesamtabchluss 2022 reduziert. Die **assoziierten** Tochterorganisationen haben sich durch den Statuswechsel einer Tochterorganisation von 10 im Gesamtabchluss 2021 auf 11 im Gesamtabchluss 2022 erhöht.⁹*

*Die Veränderungen wurden - die **verbundenen** Tochterorganisationen betreffend - im Rahmen der Kapitalkonsolidierung und - die **assoziierte** Tochterorganisation betreffend - im Rahmen der At-Equity-Konsolidierung einer näheren Prüfung unterzogen.*

- Korrekte Übernahme der einzelnen Abschlussposten in den Summenabschluss
- Ordnungsmäßigkeit der angewandten Konsolidierungsgrundsätze
- Kapitalkonsolidierung der einbezogenen Unternehmen
- At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen
- Eliminierung von konzerninternen Vorgängen (Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen sowie Zwischenergebnissen)
- Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben im Anhang zum Gesamtabchluss und im Gesamtrechenschaftsbericht.

⁹ Nähere Erläuterungen hierzu unter IV. F. 3 und 4 sowie Gesamtabchlussbericht 2022, C.1.1 Veränderungen.

D. Wesentlichkeitsgrenze

In der Abschlussprüfung besagt das Konzept der Wesentlichkeit, dass die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Rechenschaftsberichts darauf auszurichten ist, mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben aufzudecken, die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Rechnungslegungsadressaten haben. Durch die Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit erfolgt eine Konzentration auf entscheidungsrelevante Sachverhalte. Die Festlegung der Wesentlichkeit erfolgt grundsätzlich durch Anwendung eines Prozentsatzes auf eine geeignete Bezugsgröße. Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde ein Prozentsatz von 0,5 auf die Gesamtbilanzsumme determiniert. Dementsprechend wird die Wesentlichkeitsgrenze für den Gesamtabchluss 2022 auf 35 Mio. € (gerundet) festgesetzt.¹⁰

Hinsichtlich der Beziehungen der KV mit ihren verbundenen Tochterorganisationen bzw. der verbundenen Tochterorganisationen untereinander wurde weiterhin eine Nichtaufgriffsgrenze definiert. Es handelt sich hierbei um eine wertmäßige Schwelle, unterhalb der falsche Darstellungen in jedem Fall als unbeachtlich betrachtet werden. Dennoch können auch geringere Beträge auf ihre Ursache hin untersucht werden. Um den administrativen Aufwand für das Erkennen und die Behandlung von buchhalterischen oder meldebedingten Aufrechnungsdifferenzen auf ein effizientes Maß zu begrenzen, wurde die *Nichtaufgriffsgrenze* ab dem Gesamtabchluss 2022 auf 250 T€ festgesetzt.

¹⁰ Das Amt 20 hat in einem gemeinsamen Termin mit einer externen Beratung und dem Revisionsamt für die Aufrechnung von konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie konzerninternen Aufwendungen und Erträgen, Gewinnen und Verlusten, Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, die aufgrund von Erfahrungswerten nochmals neu definiert wurden. Für den Gesamtabchluss 2022 wurden auf Basis des Summenabschlusses 2022 Wesentlichkeitsgrenzen von

- rd. 1 % der konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten (hier: Summe der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände = 245.173 T€) und
- rd. 1 % der konzerninternen Aufwendungen und Erträge, Gewinne und Verluste (hier: Summe der laufenden Erträge = 3.002.744 T€).

festgelegt.

E. Dokumentation der Prüfung

Einzelheiten der Prüfung wurden in Form von Arbeitspapieren in Prüfungsakten des Revisionsamtes sowie in Dateiform dokumentiert. Wesentliche Inhalte oder Feststellungen werden nachfolgend dargestellt.

F. Prüfungsnachweise

Neben den unter A. beschriebenen und zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde der Prüferin des Gesamtabschlusses ein Leserecht für die Prüfungssoftware „Doppik al dente!“ eingeräumt, so dass eigenständig Abfragen bzw. Auswertungen erzeugt werden konnten. Ferner wurde ein lesender Zugriff auf alle elektronischen Dokumente, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabschlusses stehen, eingeräumt. Gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden beim Amt 20 eingeholt. Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig und unverzüglich erteilt.

III. Grundsätzliche Feststellungen

Die Auswertung der im Gesamtabchluss und Rechenschaftsbericht enthaltenen Informationen geben einen Überblick über die Vermögensstruktur, Finanzierung, Bonität, Ertragskraft und Kreditwürdigkeit des Konzerns Stadt Mainz.¹¹

AKTIVA	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Anlagevermögen	5.309.042	5.105.082
Umlaufvermögen	1.652.262	1.257.774
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	16.249	15.273
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	2.849	2.975
Summe	6.980.402	6.381.104
PASSIVA	31.12.2022 in T€	31.12.2021 in T€
Eigenkapital	2.524.088	1.987.532
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	412.777	412.999
Sonderposten	1.056.785	661.494
Rückstellungen	924.218	910.669
Verbindlichkeiten	2.052.484	2.401.029
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	10.050	7.381
Summe	6.980.402	6.381.104

Abbildung 1: Vermögenslage des Konzerns Stadt Mainz

Die Gesamtbilanz (s. Anlage C) gibt einen Überblick über das gesamte Vermögen, die Schulden und das Eigenkapital.

¹¹ Hinweis: Bei einzelnen Werten kommt es zu Rundungsdifferenzen.

Die **Ertragslage** des Konzerns Stadt Mainz stellt sich wie folgt dar:

	2022 in T€	2021 in T€
Gesamtjahresergebnis	548.007	675.011
- Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn	3.453	2.176
+ Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust	5.366	8.334
Gesamterfolg	549.920	681.169

Abbildung 2: Ertragslage des Konzerns Stadt Mainz

Die Reduzierung des Gesamtjahresergebnisses von 2021 zu 2022 um rd. 127 Mio. € ist im Wesentlichen auf eine Erhöhung bei den sonstigen laufenden Aufwendungen zurückzuführen.

Im Jahr 2022 war ein Anstieg der Summe der laufenden Aufwendungen zu verzeichnen (rd. 356 Mio. €), die erheblich über dem gleichzeitigen Anstieg der Summe der laufenden Erträge (rd. 231 Mio. €) lag. Die höheren Aufwendungen begründen sich u. a. durch Mehraufwendungen für Material sowie Sach- und Dienstleistungen (rd. 247 Mio. €). Durch stark marktbedingte Preisschwankungen stiegen allein im Bereich des Teilkonzerns ZBM die Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe um ca. 184,2 Mio. €. Dies beruht im Wesentlichen auf dem gestiegenen anteiligen Aufwand der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG (nachfolgend KMW) für Fremdenenergiebezug infolge des Energiepreisanstieges.¹² Die sonstigen laufenden Aufwendungen haben sich zudem um rd. 370 Mio. € erhöht. Dies ist insbesondere in der Bildung eines Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich bei der KV i. H. v. 375,7 Mio. € begründet.¹³ Die Personal- und Versorgungsaufwendungen haben sich hingegen aufgrund einer geringeren

¹² Nähere Angaben können aus dem Rechenschaftsbericht des Gesamtabschlusses 2022 unter 1.4 „Ertragslage“ entnommen werden.

¹³ Nähere Angaben können aus dem Rechenschaftsbericht des Gesamtabschlusses 2022 unter 1.4 „Ertragslage“ entnommen werden. Vgl. hierzu ergänzend Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 des städtischen Revisionsamtes, S. 51 f.

Zuführung von Pensions- und Beihilferückstellungen sowie der Nichtbesetzung von Stellen bei der KV gegenüber dem Vorjahr um rd. 269 Mio. € reduziert.¹⁴

Die Gesamtergebnisrechnung (s. Anlage D) gibt einen Überblick über die realisierten Aufwendungen und Erträge innerhalb einer Rechnungsperiode. Der Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen weist das Gesamtjahresergebnis aus.

	2022 in T€	2021 in T€
Finanzmittelbestand	1.298.791	435.127
Davon: Finanzmittelbestand der Gemeinde ¹⁵	1.046.936	301.285
Davon: Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen	251.855	133.842

Abbildung 3: Finanzlage des Konzerns Stadt Mainz

Der Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen verteilt sich auf einen Teilkonzern und zwölf Tochterorganisationen. Der größte Teil entfällt auf den Teilkonzern ZBM i. H. v. 214.369.006,54 €. ¹⁶

Die Erhöhung des Finanzmittelbestandes um rd. 863.664 T€ ist insbesondere auf die enorm gestiegenen Einzahlungen im Bereich der Gewerbesteuer in der KV zurückzuführen.¹⁷

¹⁴ Nähere Angaben können aus dem Gesamtabchlussbericht 2022, H. Gesamtergebnisrechnung bzw. dem Rechenschaftsbericht des Gesamtabchlusses 2022 unter 1.4 „Ertragslage“ entnommen werden.

¹⁵ Analog der Regelung in § 56 Abs. 1 Nr. 1.1 GemHVO wird in der Gesamtfinanzrechnung des Konzerns Landeshauptstadt Mainz bei der Darstellung des Finanzmittelbestandes der Begriff „Gemeinde“ verwendet. Es ist die Kernverwaltung gemeint. Die städtischen Eigenbetriebe werden unter den Tochterorganisationen geführt.

¹⁶ Nähere Angaben können aus dem Gesamtabchlussbericht 2022, I. Gesamtfinanzrechnung bzw. dem Rechenschaftsbericht des Gesamtabchlusses 2022 unter 1.3.2 „Finanzlage“ entnommen werden.

¹⁷ Nähere Angaben können aus dem Rechenschaftsbericht des Gesamtabchlusses 2022 unter 1.3.2 „Finanzlage“ entnommen werden. Vgl. hierzu ergänzend Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 des städtischen Revisionsamtes, S. 47: „Die Erhöhung des Kassenbestandes vom 31. Dezember 2021 zum 31. Dezember 2022 um knapp 746 Mio. € ist insbesondere auf die Gewerbesteuerzahlung eines Mainzer Pharmaunternehmens zurückzuführen. Bereits im Jahr 2021 wurde eine Liquiditätsreserve in Form von Termingeldern gebildet für die Rückzahlung noch laufzeitgebundener Liquiditätskredite in den nächsten Jahren. Im Jahr 2022 wurden die Termingeldguthaben auf rd. 1 Mrd. € erhöht“.

Die Gesamtfinanzzrechnung (s. Anlage E) gibt einen Überblick über die Gesamtfinanzsituation der Gemeinde. Sie erteilt Auskunft über den Finanzmittelbestand und seine Veränderung und trifft damit eine Aussage zur Liquiditätsentwicklung.

Wie erwähnt, ist der Gesamtabchluss gemäß § 109 Abs. 8 S. 1 GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Gesamtabchluss für das Jahr 2022 wurde dem Revisionsamt inklusive aller Unterlagen abschließend am 30. November 2023 fristgerecht übergeben.

IV. Prüfungsbemerkungen zum Gesamtabchluss des Jahres 2022

A. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen der Gesamtabchlussprüfungen beziehen sich vor allem auf folgende gesetzliche Bestimmungen in der zurzeit gültigen Fassung:

- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2023 (GVBl. S. 409)
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Artikel 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)
- Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 2. März 2006, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 349).

B. Prüfungssoftware

Zur Aufstellung des Gesamtabchlusses setzt die Stadt Mainz die Konsolidierungssoftware „Doppik al dente!“ der Fa. hallobtf! ein. Es handelt sich hierbei um eine Software für den kommunalen Gesamtabchluss, die speziell auf die Besonderheiten im kommunalen Umfeld ausgerichtet ist und nach den kommunalrechtlichen Gesetzesvorschriften der einzelnen Bundesländer entwickelt wurde.

„Doppik al dente!“ wurde mehrfach nach IDW PS 880 n. F. zertifiziert - zuletzt im Jahr 2017 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigt.

Die Software wurde am 26. April 2017 gemäß § 107 Abs. 2 S. 1 GemO unter Mitwirkung des Revisionsamtes im Rahmen einer Programmabnahme geprüft. Die Freigabe erfolgte anschließend durch das Fachamt.

Im Rahmen des internen Kontrollsystems sind einzelne Überwachungsmaßnahmen in die IT-Prozesse integriert. Zugang zu der Konsolidierungssoftware mit einer Lese- und Schreibberechtigung haben vier Beschäftigte des Amtes 20. Weiterhin hat die Prüferin des Gesamtabchlusses eine Leseberechtigung. In einem Buchungsjournal werden alle Buchungsvorgänge automatisiert protokolliert und können bei Bedarf abgerufen werden.

C. Externe Beratung

Während der Erstellung des Gesamtabchlusses 2022 wurde seitens des Amtes 20 externe Unterstützung beim Geschäftsführer des Softwareherstellers hallobtf! eingeholt. Wie auch in den Vorjahren stand er dem Amt 20 bei komplexen und insbesondere erstmalig auftretenden Sachverhalten beratend zur Seite, wie diese im System abzubilden sind. Die Beratung ist weiterhin vertraglich über einen Servicepass geregelt.

Aufgrund der Grundlagenarbeit bei der Erstellung der Gesamtabchlüsse der Jahre 2015 bis 2017 und der bisherigen Erfahrungen des Amtes 20 mit dem System hat sich der Beratungsbedarf weitestgehend minimiert.

D. Organisation und Buchführung

Der Gesamtabschluss wurde in der Abteilung Finanzbuchhaltung und Competence Center Doppik des Amtes 20 erstellt.

Grundlagen bilden der testierte Jahresabschluss der KV, die testierten Einzelabschlüsse¹⁸ und der testierte Teilkonzernabschluss der einbezogenen Tochterorganisationen. Die Daten zur Bilanz und Ergebnisrechnung wurden als numerische Summen-/Saldenlisten aus den Finanzverfahren der voll zu konsolidierenden Tochterorganisationen zur Verfügung gestellt. Die Konten der voll zu konsolidierenden Tochterorganisationen wurden auf Basis von Sachverstand und Rückfragen mit dem jeweiligen Ansprechpartner der verbundenen Tochterorganisation den Konten des Gesamtabchlusses (Synonym: Planwerk, Positionenplan) zugeordnet. Ausweisveränderungen wurden nachgeprüft und zielgerichtet in eine Lösung überführt (z. B. bei Gesetzesänderungen oder Wechselkonten). In der Prüfungssoftware wurden entsprechende Kontenübersetzungen und Transformationsregeln hinterlegt, so dass die Daten in den überwiegenden Fällen ohne manuelle Zwischenspeicherung importiert und den Konten des Gesamtabchlusses automatisiert zugeordnet werden konnten. Bei dem Teilkonzern ZBM mussten die Daten wie in den Vorjahren technisch bedingt manuell eingegeben werden. Beim Wirtschaftsbetrieb Mainz AÖR (nachfolgend WB) konnte weiterhin aufgrund interner Verflechtungen (zwei Wirtschaftszweige mit internen Verrechnungen) keine Exportdatei der Enddatei zur Verfügung gestellt werden. Es wurden separate Summen-/ Saldenlisten und eine manuelle Verrechnungsdatei zur Verfügung gestellt, die einer gesonderten Aufbereitung bedurften.

Im Ergebnis kann in „Doppik al dente!“ ein Meldebericht selektiv generiert werden, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und den einzelnen Spiegeln (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht). Daraus ist die Zuordnung der Konten des jeweiligen Jahresabschlusses zu den Konten des Gesamtabchlusses ersichtlich.

¹⁸ Beachte hierzu die Ausführungen in Fußnote 7 unter II. A. Prüfungsgegenstände.

Kommunalbilanz I				
Landeshauptstadt Mainz Produktivsystem				
10000 - Landeshauptstadt Mainz				
2022				
		Meldung	Korrektur	Gesamt
AKTIVA	AKTIVA	4.432.501.592,78		4.432.501.592,78 S
3	Anlagevermögen	3.313.531.298,38		3.313.531.298,38 S
3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	137.029.652,94		137.029.652,94 S
3.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	21.989,80		21.989,80 S
011000	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	21.989,80		21.989,80 S
	01100001 Gew. Schutzrechte	21.989,80		
3.1.2	Geleistete Zuwendungen	10.569.431,36		10.569.431,36 S
012000	Geleistete Zuwendungen	10.569.431,36		10.569.431,36 S
	01200001 Immat. Vermögensgeg.	10.569.431,36		
3.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	96.440.020,61		96.440.020,61 S
013000	Gezahlte Investitionszuschüsse	96.440.020,61		96.440.020,61 S
	01300001 Gez. Inv.-Zuschüsse	96.440.020,61		
3.1.6	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	29.998.211,17		29.998.211,17 S
019000	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	29.998.211,17		29.998.211,17 S
	01900001 Immat. Verm.g. (AiB)	29.998.211,17		
3.2	Sachanlagen	2.680.423.896,88		2.680.423.896,88 S
3.2.1	Wald, Forsten	26.476.507,77		26.476.507,77 S
021000	Wald, Forsten	26.476.507,77		26.476.507,77 S
	02100001 Wald Grund/Boden	26.142.687,77		
	02100002 Wald Holzvorrat	333.820,00		

Kommunalbilanz I				
Landeshauptstadt Mainz Produktivsystem				
10000 - Landeshauptstadt Mainz				
2022				
		Meldung	Korrektur	Gesamt
25	Zins- und ähnliche Aufwendungen	26.858.659,59		26.858.659,59 S
579000	Zins- und ähnliche Aufwendungen	26.858.659,59		26.858.659,59 S
	57100001 ZAsFA anUnt.mBeteilV	79.504,54		
	57420001 ZAsFA an Land	130,13		
	57500001 ZAsFA an inl.Geldm.	13.542.470,12		
	57910001 sZsFAa.dVollverz.dGS	879.138,00		
	57930001 sZsFA-Kreditb.	6.808,75		
	57990001 Aufw. Finanzderivate	12.350.608,05		
26	Finanzergebnis (Summe der Posten 19 bis 25)	-21.245.035,86		-21.245.035,86 H
27	Ordentliches Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Summe der Posten 18 u	479.425.660,12		479.425.660,12 H
31	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	382.257,04		382.257,04 S
567000	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	382.257,04		382.257,04 S
	56730001 Kapitalertragsteuer	382.257,04		
32	Sonstige Steuern	73.781,79		73.781,79 S
568000	Sonstige Steuern	73.781,79		73.781,79 S
	56810001 Grundsteuer	46.292,07		
	56820001 Kraftfahrzeugsteuer	27.489,72		
33	Gesamterfolg (Summe der Posten 27 und 30 bis 32)	478.969.621,29		478.969.621,29 H
36	Gesamterfolg, Konzernanteil (Saldo der Posten 33 bis 35)	478.969.621,29		478.969.621,29 H
38	Gesamtbilanzergebnis	478.969.621,29		478.969.621,29 H

Abbildung 4: Auszüge aus dem Meldebericht der KV aus „Doppik al dente!“

Zudem finden technische Plausibilisierungen statt, wie z. B. Abgleich Aktivsumme mit der Passivsumme. Unstimmigkeiten zwischen den Spiegeln und der Bilanz werden auf Kontenebene aufgezeigt. Ein Meldebericht stellt einen sog. Beleg dar, der in „Doppik al dente!“ erst dann fertiggestellt werden kann, wenn Fehlermeldungen bereinigt wurden. Dies ist u. a. eine technische Grundvoraussetzung für eine abschließende Konsolidierung.

Die Leistungsbeziehungen innerhalb des Konsolidierungskreises (Aufwendungen und Erträge, Forderungen und Verbindlichkeiten, aber auch Sonderfälle) wurden über standardisierte Formblätter (Meldebögen) abgefragt, aufbereitet und in „Doppik al dente!“ eingespielt.

Die vorliegenden Datenbestände aus den testierten Jahresabschlüssen der voll zu konsolidierenden Tochterorganisationen bilden geeignete Konsolidierungsgrundlagen. Die Anpassung der Jahresabschlüsse der so einbezogenen Tochterorganisationen an die für die Stadt Mainz anwendbaren Bilanzierungsgrundsätze und eine einheitliche Bewertung ist vom Gesetzgeber (Land Rheinland-Pfalz) gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Auf den Gesamtabchluss sind nach § 54 Abs. 1 GemHVO grundsätzlich die Vorschriften über den Jahresabschluss der KV entsprechend anzuwenden. Die in den §§ 55 - 57 GemHVO vorgeschriebenen Mindestgliederungen der Gesamtergebnis-, Gesamtfinanzrechnung sowie der Gesamtbilanz sind eingehalten worden. Die Gesamtergebnisrechnung und die Gesamtbilanz sind um einige Positionen ergänzt worden. Ergebnis- und Bilanzpositionen, die weder Aufwendungen noch Erträge bzw. Vermögenswerte noch Schulden aufwiesen, werden nicht angezeigt.¹⁹

Gemäß § 109 Abs. 2 GemO muss der Gesamtabchluss einen Gesamtanhang beinhalten, der den Vorgaben des § 58 GemHVO entspricht. Die in den Gesamtanhang aufzunehmenden Angaben und Erläuterungen wurden bereits während der Aufstellung der Gesamtabschlüsse 2015, 2016 und 2017 mit dem Revisionsamt besprochen und festgelegt. Sie gelten auch weiterhin. Angaben, die für die Darstellung der Gesamtvermögens-, Gesamtfinanz- und Gesamtertragslage lediglich von untergeordneter Bedeutung sind, wurden nicht im Anhang aufgenommen.²⁰

¹⁹ Beispiele für Nullpositionen aus der Aktivseite der Bilanz:

- 1 Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital
- 2 Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs und der Verwaltung
- 3.1.5 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
- 3.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- 3.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen
- 4.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 4.3.1 Eigene Anteile
- 4.3.2 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 5 Ausgleichsposten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
- 5.1 Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
- 5.2 Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung
- 6 Ausgleichsposten für latente Steuern.

²⁰ Vgl. § 58 Abs. 6 GemHVO.

Dem Gesamtabchluss sind ferner gemäß § 109 Abs. 3 GemO ein Gesamtrechnungsbericht, eine Anlagen-, eine Forderungs- und eine Verbindlichkeitenübersicht beizufügen. Die geforderten Unterlagen waren alle beigelegt.

Feststellungen zu diesem Themenkomplex gab es keine.

E. Festlegung des Konsolidierungskreises²¹

Der Gesamtabchluss besteht gemäß § 109 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 GemO aus dem Jahresabschluss der KV als „Mutterorganisation“ und

- den Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden
- den Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen den Sparkassen
- den rechtsfähigen kommunalen Stiftungen
- den Zweckverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, ausgenommen Zweckverband Sparkasse sowie
- den sonstigen rechtlich selbständigen Aufgabenträgern mit kaufmännischer Rechnungslegung.

Eine Konsolidierung hat nur dann zu erfolgen, wenn durch die Gemeinde gemäß § 109 Abs. 1 S. 1 GemO ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss²² auf die Tochterorganisation ausgeübt werden kann und keine untergeordnete Bedeutung vorliegt (§ 109 Abs. 6 S. 1 GemO). Hat die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss auf die Tochterorganisation, findet eine Vollkonsolidierung statt, bei einem maßgeblichen Einfluss hat eine Konsolidierung nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode (At-Equity) zu erfolgen.

Die primäre Grundlage zur Festlegung des Konsolidierungskreises bildete zunächst der Beteiligungsbericht über die wirtschaftliche Beteiligung der Stadt Mainz. Da

²¹ Es wird hierbei zwischen dem Konsolidierungskreis im engeren Sinne und im weiteren Sinne unterschieden. Der Konsolidierungskreis im engeren Sinne umfasst alle verbundenen und im weiteren Sinne ergänzend alle assoziierten Tochterorganisationen, sofern keine Einstufung von untergeordneter Bedeutung erfolgte.

²² S. Abbildung 6: Prüfschema zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises.

dieser jedoch keine Auskunft zu den rechtsfähigen kommunalen Stiftungen geben kann, wurden die hierzu erforderlichen Informationen bei der städtischen Stiftungsverwaltung des Amtes 20 eingeholt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden mit den Gesellschafterverträgen, Satzungen und dem Stiftungsverzeichnis der ADD Rheinland-Pfalz plausibilisiert. Auch Informationen, die sich aus den einzelnen Jahresabschlüssen ergaben, wurden berücksichtigt.

Zur vollständigen Erfassung und richtigen Bewertung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 109 GemO wurden seitens des Amtes 20 eine Matrix und ein Prüfschema erstellt, die als Grundlagen für alle Arbeiten rund um den Konsolidierungskreis dienen. Die Matrix und das Prüfschema sind aussagekräftig und nachvollziehbar dargestellt. Sie enthalten alle wesentlichen Tatbestandsvoraussetzungen zur Aufstellung des Konsolidierungskreises.

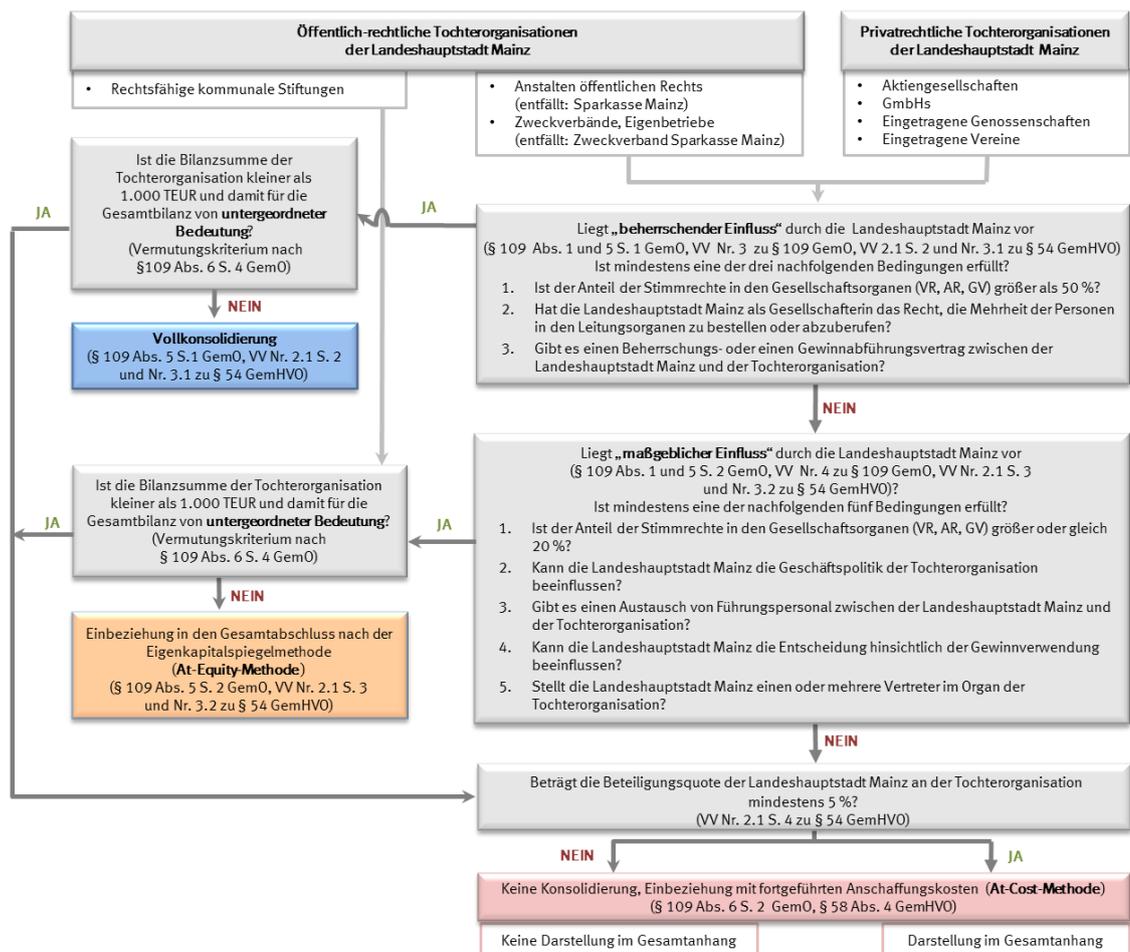


Abbildung 6: Prüfschema zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Im Ergebnis lässt sich folgendes festhalten:

Im Jahr 2022 standen 13 Tochterorganisationen unter beherrschendem Einfluss und wurden im Rahmen einer Vollkonsolidierung als **verbundene Tochterorganisationen** im Gesamtabchluss berücksichtigt. Darunter befindet sich der Teilkonzern ZBM, der sich aus vier Tochterorganisationen und dem Teilkonzern Mainzer Stadtwerke AG (nachfolgend MSW) zusammensetzt.²³

Ist eine Tochterorganisation zugleich Mutterorganisation und nach § 290 HGB verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, so kann dieser Konzernabschluss anstelle der entsprechenden Jahresabschlüsse der verbundenen Tochterorganisationen unverändert in den Gesamtabchluss einbezogen werden.²⁴ Die Vereinfachungsregelung wurde angewandt, indem der testierte Konzernabschluss des Teilkonzerns ZBM unverändert in den Gesamtabchluss 2022 einbezogen wurde.

Der eingetragene Verein Volkshochschule Mainz (nachfolgend VHS) erfüllt den Tatbestand eines beherrschenden Einflusses und hätte damit im Gesamtabchluss 2022 berücksichtigt werden müssen. Aufgrund der Tatsache, dass die VHS nach den Regelungen im Vereinsrecht eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung aufstellt und kein für die Konsolidierung geforderter kaufmännischer Jahresabschluss vorliegt²⁵, wurde die VHS analog zu den Vorjahren nicht im Gesamtabchluss 2022 berücksichtigt. Die Problematik wurde bereits bei der Erstellung der Gesamtabchlüsse 2015 bis 2017 in mehreren Gesprächen unter Beteiligung der Lenkungsgruppe und des Revisionsamtes erörtert. Die Entscheidung wurde im Einvernehmen aller Beteiligten getroffen. Die unterbleibende Konsolidierung wirkte sich nur geringfügig auf den Gesamtabchluss 2022 aus.²⁶

Durch Anteilsübertragungen der KV an bislang vier verbundenen Tochterorganisationen auf die ZBM konnten diese zum 31. Dezember 2022 nicht weiterhin separat

²³ Nähere Angaben hierzu und die Auflistung der Tochterorganisationen können aus dem Gesamtabchlussbericht 2022, C.1.2 „Verbundene Tochterorganisationen – ohne untergeordnete Bedeutung“ entnommen werden bzw. aus der Anlage B „Konzernstruktur“.

²⁴ Vgl. § 109 Abs. 4 S. 2 GemO.

²⁵ Vgl. § 109 Abs. 4 Nr. 5 GemO.

²⁶ S. hierzu auch Gesamtabchlussbericht 2022, C.2.3 „Eingetragene Vereine ohne kaufmännischen Jahresabschluss“.

als verbundene Tochterorganisationen im Gesamtabchluss berücksichtigt werden.²⁷ Die Anzahl der unter beherrschendem Einfluss stehenden Tochterorganisationen reduzierte sich damit von 17 im Jahr 2021 auf 13 im Jahr 2022.

Im Jahr 2022 standen 11 Tochterorganisationen unter maßgeblichem Einfluss und wurden im Rahmen einer At-Equity-Konsolidierung als **assoziierte Tochterorganisationen** im Gesamtabchluss berücksichtigt. Darunter befinden sich sechs GmbHs, zwei Zweckverbände und drei Stiftungen.²⁸

Veränderungen zum Vorjahr ergaben sich dahingehend, dass die TechnologieZentrum Mainz GmbH (nachfolgend TZM) als assoziiertes Unternehmen neu hinzugekommen ist. Dies resultierte aus einer zuvor durchgeführten Kapitalglättung und einseitigen Stammkapitalerhöhung des Landes Rheinland-Pfalz. Hierdurch veränderten sich die Anteile der GVG auf 38,43% und der ZBM auf 1,57 %. Der stimmrechtliche Konzernanteil der KV an der TZM lag unter 50 %. Hierdurch vollzog sich ein Statuswechsel der TZM von einer ehemals verbundenen in eine assoziierte Tochterorganisation.²⁹ Die Anzahl der unter maßgeblichem Einfluss stehenden Tochterorganisationen erhöhte sich folglich von 10 im Jahr 2021 auf 11 im Jahr 2022.

Unter die „**sonstigen Beteiligungen**“ fielen im Jahr 2022 insgesamt 19 Tochterorganisationen. Dieser Kategorie zugeordnet sind:

- fünf assoziierte Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung
- drei Tochterorganisationen mit einer Beteiligung von unter 20 %, aber mindestens 5 % und
- elf Tochterorganisationen mit einer Beteiligung von unter 5 %.

²⁷ Nähere Ausführungen unter IV. F. 3. a) Kapitalkonsolidierung. S. hierzu ergänzend auch Gesamtabchlussbericht zum 31. Dezember 2022, C.1.1 Veränderungen.

²⁸ Stiftungen unterstehen einer Zweckgebundenheit. Dadurch wird ein beherrschender Einfluss und folglich eine Vollkonsolidierung ausgeschlossen. Die Stiftungen Bürgerliche Hospizien, Jakob-Kleintz-Stiftung und Exjesuiten- und Welschnonnen-Schulfonds werden als Beteiligungsbuchwert mit ihrem Eigenkapital hinzugebucht und gleichzeitig über zweckgebundene Rücklagen passiviert.

²⁹ Nähere Ausführungen unter IV. F. 4. At-Equity-Konsolidierung. S. hierzu ergänzend auch Gesamtabchlussbericht zum 31. Dezember 2022, C.1.1 Veränderungen.

Gegenüber dem Vorjahr sind vier verbundene Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung weggefallen. Es handelte sich hierbei um Tochterorganisationen, an denen ausschließlich die Wohnbau Mainz GmbH (nachfolgend WBM) direkt beteiligt war. Aufgrund der Anteilsübertragung der KV an der WBM in die ZBM und den damit verbundenen Wechsel der WBM von einer verbundenen Tochterorganisation im Konzern Landeshauptstadt Mainz zu einer verbundenen Tochterorganisation im Teilkonzern ZBM werden diese Tochterorganisationen nunmehr nicht mehr unter den sonstigen Beteiligungen im Konzern der Landeshauptstadt Mainz angeführt.

Durch den Wegfall der TZM als verbundene Tochterorganisation entfällt zudem die Berücksichtigung des Vereins E.U.L.E. e. V., an der ausschließlich die TZM mittelbar beteiligt war.³⁰

Neu hinzugekommen ist die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH. Die KV ist mit 0,15 % an dieser beteiligt.³¹

Durch die Veränderungen verminderte sich die Anzahl der sonstigen Beteiligungen von 23 im Jahr 2021 auf 19 im Jahr 2022.

Die sonstigen Beteiligungen mit einer Beteiligung von mindestens 5 % fließen - mit Ausnahme der beiden rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sowie des Abwasserzweckverbandes Mommenheim³² - über die At-Cost-Methode in den Gesamtabschluss ein.

Dem Gesamtabschluss ist gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO ein Beteiligungsbericht beizufügen. Er gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Beteiligung der Stadt Mainz und enthält vertiefende Informationen zu den betreffenden Tochterorganisationen. Der Beteiligungsbericht ist nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses. Allerdings soll er den im Gesamtabschluss vermittelten Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der

³⁰ S. Gesamtabschlussbericht zum 31. Dezember 2022, C.2.1 Veränderungen.

³¹ S. hierzu ergänzend auch Gesamtabschlussbericht zum 31. Dezember 2022, C.2.1 Veränderungen.

³² Lediglich stimmrechtliche Beteiligung.

Kommune unterstützen. Ein Beteiligungsbericht 2023 auf der Basis der Jahresabschlüsse 2022 lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor.

Das Amt 20 hat dem Revisionsamt den Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss 2022 vorab zur Prüfung vorgelegt. Auch für das Jahr 2022 wurde der Konsolidierungskreis anhand der durch das Amt 20 erstellten Entscheidungsmatrix bestimmt. Der festgelegte Konsolidierungskreis wurde anhand des Beteiligungsberichts 2022³³ und einer durch das Amt 20 zur Verfügung gestellten Dokumentation überprüft und für in Ordnung befunden.

F. Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung

1. Erstellung der Summenabschlüsse

Seitens des Amtes 20 wurde für alle zum Konsolidierungskreis (im engeren Sinne) einbezogenen Tochterorganisationen je ein Meldebericht für das Jahr 2022 aus „Doppik al dente!“ erstellt und in der elektronischen Akte abgelegt. Anhand dieser kann die Zuordnung der betrieblichen Konten zu den Konzernkonten überprüft werden. Alle durchgeführten Korrekturen und Zuordnungen konnten nachvollzogen werden. Die Übereinstimmung der eingespielten Daten mit den testierten Jahresabschlüssen wurde wie folgt überprüft:

Aus den testierten Jahresabschlüssen wurden die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung herausgezogen und mit den Meldeberichten abgeglichen. Es wurden eine Vollständigkeitsprüfung und stichprobenartig rechnerische Prüfungen durchgeführt. Die einzelnen Summen auf der Aktiv- und Passivseite wurden überprüft. Außerdem wurden die Summen der Aufwendungen und Erträge, sonstige ordentliche Aufwendungen und das Jahresergebnis geprüft. Darüber hinaus wurden weitere Posten stichprobenartig beleuchtet. Auch die Dateneingaben zu den Verbindlichkeiten- und Forderungsspiegeln wurden stichprobenartig in ihren Summen nachgeprüft.

³³ Der Beteiligungsbericht 2023 lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor.

Weitergehende Prüfungen fanden wie folgt statt:

- Für einzelne voll zu konsolidierende Tochterorganisationen wurden stichprobenartig eigenständig Meldeberichte aus „Doppik al dente!“ erstellt und mit den testierten Jahresabschlüssen abgeglichen.
- Die Auswertung des Summenabschlusses und Erstellung der Gesamtbilanz wurden im Programm nachvollzogen.

Es kam insgesamt zu keinen Feststellungen.

2. Angewandte Konsolidierungsmethoden

Tochterorganisationen der Stadt Mainz, die gemäß gesetzlicher Prüfung unter beherrschendem Einfluss stehen und gemäß Prüfschema keine untergeordnete Bedeutung aufweisen, wurden - mit Ausnahme der VHS³⁴ - im Rahmen einer Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss aufgenommen. Im Rahmen einer At-Equity-Konsolidierung wurden die Tochterorganisationen in den Gesamtabschluss aufgenommen, die unter maßgeblichem Einfluss stehen und ebenfalls gemäß Prüfschema keine untergeordnete Bedeutung aufweisen. Ausnahmen hierzu sind die unter maßgeblichem Einfluss stehenden rechtsfähigen kommunalen Stiftungen. Diese sind im Jahresabschluss der KV nicht erfasst. Hier wurde ein Beteiligungsbuchwert in Höhe des jeweiligen Eigenkapitals unterstellt und entsprechend hinzugebucht - mit gleichzeitiger Passivierung über zweckgebundene Rücklagen.³⁵ Somit wird im Konzern Stadt Mainz transparent, ob das Vermögen im Stiftungsbereich erhalten bleibt bzw. wie es sich über die Jahre hinweg verändert. Dieses Vorgehen erfolgte analog der Vorjahre und in Abstimmung mit dem Revisionsamt.

³⁴ Siehe Ausführungen hierzu auf Seite 20 des Prüfungsberichtes.

³⁵ Vgl. Fußnote 28, Seite 21 des Prüfungsberichtes.

Tochterorganisationen, die nur marginale wirtschaftliche Verflechtungen innerhalb des Konzerns aufweisen, wurden im Rahmen der At-Cost-Methode im Gesamtabchluss berücksichtigt.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Regelungen gemäß § 109 Abs. 5 und 6 GemO i. V. m. §§ 300 bis 309 und 311 bis 312 HGB.

3. Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger

a) Kapitalkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung handelt es sich um ein Verfahren zur Auflösung konzerninterner Kapitalverflechtungen. Die additive Zusammenfassung der Einzelbilanzen zu einer Konzernbilanz würde zu Doppelzählungen und damit zu einer aufgeblähten Konzernbilanz führen. Nach dem Einheitsgrundsatz ist das anteilige Eigenkapital der Tochterorganisation, das auf den Anteil der Mutter an dieser Organisation entfällt, mit dem Beteiligungsbuchwert, zu dem die Beteiligung an der Tochterorganisation im Jahresabschluss der Mutterorganisation steht, aufzurechnen.³⁶ Dies gilt ebenso für die verbundenen Tochterorganisationen untereinander.³⁷ Gemäß § 109 Abs. 5 S. 1 GemO i. V. m. § 301 Abs. 3 HGB ist ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als „Geschäfts- oder Firmenwert“ innerhalb des Anlagevermögens und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital auszuweisen. Diese Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Gesamtanhang zu erläutern. Die Unterschiedsbeträge wurden korrekt ausgewiesen und die Erläuterungen im Gesamtanhang vorgenommen.

³⁶ Vgl. § 301 Abs. 1, S. 1 HGB.

³⁷ Beispielsweise hält die ZBM Anteile an der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH.

Das HGB behandelt hinsichtlich der Regelungen für die Kapitalkonsolidierung explizit nur einstufige Konzerne. Bei der Kapitalkonsolidierung mehrstufiger Konzerne wird seitens des DRSC die Kettenkonsolidierung nach dem DRS 23.191-193 präferiert. Die Konsolidierung findet hierbei hierarchisch aufwärtsgerichtet in nacheinander durchzuführenden Einzelschritten bis zur Konzernspitze statt. Es wird somit auf der untersten Hierarchieebene mit der Kapitalkonsolidierung begonnen. Unterschiedsbeträge werden als „verrechneter Geschäfts- und Firmenwert“ bzw. „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ ausgewiesen und an die höhere Eigentümer-Ebene weitergereicht. Erst dort wird der entsprechende Unterschiedsbetrag ermittelt.

Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung (aktiv/passiv) ergeben sich ausschließlich durch die Erstkonsolidierung und verändern sich durch Folgekonsolidierungen grundsätzlich nicht. Nach der Gesamteröffnungsbilanz kann es jedoch in den Folgejahren durch Änderungen bei einem Teilkonzernabschluss sowie durch Erst- bzw. Entkonsolidierungen innerhalb des Konzerns zu Veränderungen kommen.

Ist die Mutterorganisation unter 100 Prozent an der einbezogenen Tochterorganisation unmittelbar und/oder mittelbar beteiligt, findet nur eine anteilige Verrechnung zum jeweiligen Prozentwert der Beteiligung statt. In der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns werden dann Kapital- bzw. Erfolgsanteile fremder Gesellschafter ausgewiesen³⁸.

Die Berechnung der Erstkonsolidierung einschließlich der Behandlung aktiver und passiver Unterschiedsbeträge und des Ausweises der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter sowie der Ausweis des anteiligen Erfolgs werden von „Doppik al dente!“ automatisch durchgeführt.

Im Rahmen der Folgekonsolidierung ermittelt „Doppik al dente!“ zum Jahresende jeweils automatisch die Eigenkapital-Veränderungen der einbezogenen

³⁸ Diese werden aus dem Prozentwert der Beteiligung der fremden Gesellschafter berechnet.

Tochterorganisationen, schreibt die Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter am Eigenkapital fort und berechnet das zuzurechnende Ergebnis. Änderungen an Beteiligungsbuchwerten werden vom System nicht automatisiert erfasst. Da in der Konzernbetrachtung die KV mit ihren verbundenen Tochterorganisationen als eine wirtschaftliche Einheit gesehen wird und es folglich keine Beteiligungen gibt, sind Änderungen an Beteiligungsbuchwerten manuell korrigierend zu buchen.

Im Jahr 2022 traten bei vier von bisher insgesamt 22 zu berücksichtigenden Beteiligungsbuchwerten³⁹ Wertveränderungen ein.

Dies betraf folgende Beteiligungsverhältnisse:

- Teilkonzern ZBM mit der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (nachfolgend GVG)
- KV mit der Rheingoldhalle GmbH & Co. KG (nachfolgend RGKG)
- KV mit der WBM
- KV mit Teilkonzern ZBM

Bei fünf weiteren Beteiligungsverhältnissen musste die bisherige Verrechnung der Beteiligungsbuchwerte im Sinne von Entkonsolidierungen⁴⁰ korrigiert werden.

- KV mit der Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH (nachfolgend MAW)
- KV mit der TZM
- GVG mit der TZM
- WBM mit der Wohnbau Services GmbH (nachfolgend WBS)
- Teilkonzern ZBM mit der WBM

³⁹ Siehe hierzu auch Gesamtabchlussbericht zum 31. Dezember 2022, E.2.1 „Teilschritt Kapitalkonsolidierung“.

⁴⁰ Bei der TZM und WBM mit anschließender Übergangskonsolidierung.

Gründe:

- Veränderung des At-Equity-Beteiligungsbuchwertes der ZBM an der GVG.
- Wegfall der bisherigen Vollkonsolidierung der MAW durch Übertragung von Gesellschafteranteilen der KV an der MAW in die ZBM.
- Wegfall der bisherigen Vollkonsolidierung der TZM durch eine zuvor durchgeführte Kapitalglättung und einseitige Stammkapitalerhöhung des Landes Rheinland-Pfalz. Hiermit war ein Statuswechsel der TZM von einer ehemals verbundenen in eine assoziierte Tochterorganisation verbunden.
- Übergang der WBM von einer verbundenen Tochterorganisation im Konzern Landeshauptstadt Mainz zu einer verbundenen Tochterorganisation im Teilkonzern ZBM durch anteilige Übertragung von Gesellschafteranteilen der KV an der WBM in die ZBM. Hierdurch entfiel auch die bisherige Berücksichtigung des unmittelbaren At-Equity-Beteiligungsbuchwertes der WBM im Teilkonzern ZBM, der bisher im Sinne einer vollständigen Konsolidierung der Eigentumsverhältnisse im Rahmen der Kapitalkonsolidierung berücksichtigt werden musste.⁴¹
- Wegfall der bisherigen Vollkonsolidierung der WBS. Die WBS ist eine 100 %-ige Tochter der WBM. Durch die Anteilsübertragung der KV an der WBM in die ZBM und die untergeordnete Bedeutung der WBS im Teilkonzern ZBM entfiel die bisherige Vollkonsolidierung.

Die größten Buchwertveränderungen traten bei folgenden Beteiligungsverhältnissen ein:

- KV mit Teilkonzern ZBM (+ rd. 24,3 Mio. €)
- KV mit der WBM (- rd. 18,5 Mio. €)
- KV mit der RGKG (+ rd. 6,2 Mio. €).

⁴¹ Vgl. Gesamtabschlussbericht zum 31. Dezember 2022, E.2.1 „Teilschritt Kapitalkonsolidierung“, Fußnote 39.

Die Kapitalkonsolidierung wurde für diese veränderten Beteiligungsverhältnisse nachvollzogen. Ergänzend wurden die Entkonsolidierungen der MAW, WBS und die Übergangskonsolidierung der TZM geprüft.

Buchwertveränderung der KV mit dem Teilkonzern ZBM

Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurden 54,8 % der Anteile der KV an der WBM i. H. v. 18.465.416,37 €, 94,9 % der Anteile der KV an der MAW i. H. v. 1,00 €, 33,22 % der Anteile der KV an der MAG i. H. v. 5.811.166,05 € und 1,57 % der Anteile der KV an der TZM i. H. v. 29.475,16 € auf die ZBM übertragen. Hierdurch hat sich der Beteiligungsbuchwert der KV an der ZBM von 92.922.468,83 € im Jahr 2021 auf 117.228.527,41 € im Jahr 2022 erhöht.

Die Grundlage der Kapitalkonsolidierung stellen die Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden Einheiten sowie der Konzernabschluss der ZBM dar. Die Buchwerte konnten aus dem Jahresabschluss 2022 der KV entnommen werden.⁴² Die im Rahmen der Folgekonsolidierung vorgenommenen Buchungen⁴³ konnten in „Doppik al dente!“ umfassend nachvollzogen werden.

Buchwertveränderung der KV mit der WBM

Mit Wirkung zum 1. Januar 2022 hat die KV 54,8 % ihrer Gesellschafteranteile an der WBM im Rahmen einer Kapitalerhöhung in die ZBM eingebracht. Die Einbringung erfolgte zum Beteiligungsbuchwert i. H. v. 18.465.416,37 € in die Kapitalrücklagen der ZBM. Hierdurch hat sich der Beteiligungsbuchwert der KV an der WBM von 104.717.969,44 € im Jahr 2021 auf 86.242.553,07 € im Jahr 2022 verringert.

Die im Rahmen der Übergangskonsolidierung vorgenommenen Buchungen konnten - wie bereits bei der Buchwertveränderung zwischen der KV und

⁴² Vgl. Jahresabschlussbericht 2022, D.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen, S. 34.

⁴³ Anpassung des Beteiligungsbuchwertes bei der ZBM.

der ZBM beschrieben - in „Doppik al dente!“ umfassend nachvollzogen werden.

Buchwertveränderung der RGKG

Im Jahr 2022 fand eine einseitige Kapitalerhöhung der KV i. H. v. 6.170.000,00 € in die RGKG statt.⁴⁴ Der Beteiligungsbuchwert hat sich hierdurch von 2.240.000,00 T€ zum 31. Dezember 2021 auf 8.410.000,00 € zum 31. Dezember 2022 erhöht.

Die Buchwerte konnten aus dem Jahresabschluss 2022 der KV entnommen werden.⁴⁵ Die im Rahmen der Folgekonsolidierung vorgenommenen Buchungen⁴⁶ konnten in „Doppik al dente!“ umfassend nachvollzogen werden.

Entkonsolidierung MAW:

Die KV war bis zum 31. Dezember 2021 mit 94,9 % direkt an der MAW beteiligt. Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2022 hat die KV ihre Gesellschafteranteile an der MAW vollständig in die ZBM eingebracht. In der ZBM hat die MAW fortan nur noch eine untergeordnete Bedeutung. Aus diesem Grund entfällt zum 31. Dezember 2021 die bisherige Vollkonsolidierung im Konzern der Landeshauptstadt Mainz.

Die technische Umsetzung der Entkonsolidierung zum 31. Dezember 2021 wurde durch den Geschäftsführer des Softwareherstellers hallobtf! begleitet. Die Umsetzungsschritte und Buchungen konnten in Doppik al dente! nachvollzogen werden.

⁴⁴ Vgl. Gesamtabchlussbericht zum 31. Dezember 2022, C.1.1 Veränderungen und ergänzend Jahresabschlussbericht 2022, D.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen, S. 34. Die Beschlussvorlage 1249/2022 über die Erhöhung der Kapitaleinlage der Gesellschaft Rheingoldhalle GmbH & Co. KG lag vor und wurde eingesehen.

⁴⁵ Vgl. Jahresabschlussbericht 2022, D.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen, S. 33.

⁴⁶ Neutralisierung der Erhöhung des direkten Beteiligungsbuchwertes der KV an der RGKG.

Übergangskonsolidierung TZM:

Die KV war bis zum 31. Dezember 2021 direkt mit 2 % und indirekt über die verbundene Tochterorganisation GVG mit 49 % an der TZM beteiligt. Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2022 hat die KV ihre Gesellschafteranteile an der TZM vollständig in die ZBM eingebracht. Durch eine zuvor durchgeführte Kapitalglättung und einseitige Stammkapitalerhöhung des Landes Rheinland-Pfalz veränderten sich die Anteile der GVG auf 38,43% und der ZBM auf 1,57 %. Der stimmrechtliche Konzernanteil an der TZM lag unter 50 %. Hierdurch war im Konsolidierungskreis zum 1. Januar 2022 ein Statuswechsel von einer verbundenen zu einer assoziierten Tochterorganisation verbunden.⁴⁷

Für die Abbildung des Statuswechsels im Konzern holte sich das Amt 20 im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2022 externe Unterstützung beim Geschäftsführer des Softwareherstellers hallobt! ein. Es wurde darüber hinaus eine Arbeitshilfe zur Prüfung des NKF-Gesamtabchlusses sowie der Beck'sche Bilanz-Kommentar in der 13. neu bearbeiteten Auflage 2022 in die Überlegungen zur korrekten Vorgehensweise einbezogen. Ergänzend wurde die Meinung eines externen Wirtschaftsprüfers eingeholt zur Behandlung der untergeordneten Bedeutung des Anteils der TZM im Konzernabschluss der ZBM aus städtischer Konzernsicht.⁴⁸ Im Ergebnis war im ersten Schritt im Rahmen der Übergangskonsolidierung von einer verbundenen zu einer assoziierten Tochterorganisation eine technische Entkonsolidierung der TZM zur Eröffnungsbilanz 2022 vorzunehmen.

Die Umsetzung des zweiten Schrittes der Übergangskonsolidierung wird unter IV. F. 4. „At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen dargestellt“. Die beschriebene Vorgehensweise konnte anhand einer

⁴⁷ Nähere Angaben können aus dem Gesamtabchlussbericht zum 31. Dezember 2022 unter C.1.1 „Veränderungen“ entnommen werden.

⁴⁸ S. hierzu die Ausführungen unter IV. F. 4. At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen.

Dokumentation des Amtes 20 und eigenständigen Auswertungen in der Software Doppik al dente! nachvollzogen werden. Es kam zu keinen Feststellungen.

Entkonsolidierung der WBS:

Die KV war bis zum 31. Dezember 2021 mit 89,8 % indirekt über die WBM an der WBS beteiligt. Die WBS war als 100 %ige Tochter der WBM damit eine verbundene Tochterorganisation im Konzern Landeshauptstadt Mainz. Mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2022 hat die KV mehrheitlich Anteile an der WBM in die ZBM übertragen. Die WBM war folglich zum 1. Januar 2022 keine verbundene Tochterorganisation im Konzern Landeshauptstadt Mainz mehr, sondern stattdessen ein verbundenes Unternehmen im Teilkonzern ZBM. Da die WBS im Teilkonzern der ZBM nur eine untergeordnete Bedeutung aufweist, entfällt zum 31. Dezember 2021 die bisherige Vollkonsolidierung im Konzern der Landeshauptstadt Mainz.

Die technische Umsetzung der Entkonsolidierung zum 31. Dezember 2021 wurde durch den Geschäftsführer des Softwareherstellers hallobtf! begleitet. Die Umsetzungsschritte und Buchungen konnten in Doppik al dente! nachvollzogen werden.

b) Schuldenkonsolidierung

Gemäß § 297 Abs. 3 S. 1 HGB ist im Konzernabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären. Nach dieser Fiktion der rechtlichen Einheit muss der Gesamtabschluss aller einbezogenen Unternehmen so dargestellt werden, als wären sie ein einziges Unternehmen. Folglich müssen alle Verflechtungen zwischen der KV und den in den Gesamtabschluss einbezogenen Tochterorganisationen eliminiert werden. Unter der

Schuldenkonsolidierung wird die Verrechnung der im Summenabschluss ausgewiesenen konzerninternen Forderungen und Verbindlichkeiten verstanden.⁴⁹ Stehen sich im Idealfall Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen verbundenen Tochterorganisationen untereinander oder verbundenen Tochterorganisationen mit der KV in gleicher Höhe gegenüber, ist die Durchführung unproblematisch. Verbleiben jedoch Aufrechnungsdifferenzen, so sind zunächst deren Ursachen zu ermitteln. Gemäß § 109 Abs. 5 S. 8 GemO i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB können Aufrechnungsdifferenzen, die nicht mit vertretbarem Aufwand zu klären sind, grundsätzlich verrechnet werden. Sie dürfen in der Gesamtbilanz, wenn sie auf der Aktivseite entstehen, unter dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und wenn sie auf der Passivseite entstehen, unter dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen werden.

Der Prozess der Erfassung und Eliminierung von Leistungsbeziehungen durch das Amt 20 stellt sich wie folgt dar:

- Erfassung der Leistungsbeziehungen innerhalb des Konsolidierungskreises (i. e. S.) mittels eines Meldebogens je voll zu konsolidierender Tochterorganisation und der KV.⁵⁰
- Abgleich der Meldungen mit den testierten Jahresabschlüssen.
- Abgleich mit Vorjahresmeldungen (z. B. bestehenden Mietverhältnissen).
- Einlesen der Daten in „Doppik al dente!“
- Abgleich der leistungsbezogenen Meldungen in „Doppik al dente!“ mit den jeweiligen Gegenmeldungen und Plausibilisierung auf Sachebene.
- Bei größeren Aufrechnungsdifferenzen (wertmäßig und/oder sachlich) Kontaktaufnahme mit der/den Tochterorganisation(en) zur Herbeiführung einer Klärung.

⁴⁹ Vgl. hierzu auch § 109 Abs. 5 S. 1 GemO i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB.

⁵⁰ Die einbezogenen Tochterorganisationen wurden in der Vergangenheit in einem entsprechenden Anschreiben und einem persönlichen Klärungsgespräch durch das Amt 20 bereits darauf hingewiesen, an Besonderheiten zu denken bzw. auf Besonderheiten hinzuweisen.

- Soweit aufsummierte Differenzen im Bereich der Schulden- und/oder Aufwands- und Ertragskonsolidierung bestehen, werden diese aufgrund von Plausibilitätsprüfungen durch die Software erkannt. Es erfolgt eine Fehlermeldung. Die Differenzen werden erst durch eine manuell definierte und zugeordnete Toleranzgrenze systemtechnisch akzeptiert.
- Im Konzernbericht werden sie dann als „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ entweder auf der Aktivseite unter den „Sonstigen Vermögensgegenständen“ oder auf der Passivseite unter den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ abgebildet.

Gemäß §§ 303 Abs. 2, 304 Abs. 2 und 305 Abs. 2 HGB kann auf Konsolidierungsmaßnahmen verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Die untergeordnete Bedeutung wurde seitens des Amtes 20 durch die Festlegung folgender Wesentlichkeits- und Nichtaufgriffsgrenze bestimmt:⁵¹

Wesentlichkeitsgrenze i. H. v. 2.500.000,00 €

(= 1% der Summe der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände vor Konsolidierung)

Nichtaufgriffsgrenze i. H. v. 250.000,00 €.

Bei der Prüfung der Schuldenkonsolidierung wurde in Anlehnung an die IDR-Prüfungsleitlinie 300 „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Gesamtabchlussprüfungen“ der sachgerechte Ablauf sowie die Ursachen und die Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen beleuchtet. Die Summe der Aufrechnungsdifferenzen lag im Jahr 2022 bei 1.163.904,32 € und damit weit unter

⁵¹ S. hierzu ergänzend II. D. Wesentlichkeitsgrenze, Fußnote 10 sowie Gesamtabchlussbericht 2022, E.1 Wesentlichkeitsgrenzen.

der durch das Amt 20 festgelegten Wesentlichkeitsgrenze.⁵² Für den Gesamtabschluss 2022 wurde zunächst die Auflistung über die Aufrechnungsdifferenzen bei den Forderungen und Verbindlichkeiten für die KV mit den einbezogenen Tochterorganisationen sowie der Tochterorganisationen untereinander gesichtet. Gegenüber dem Vorjahr lag die Summe der Aufrechnungsdifferenzen im Jahr 2022 um 324.543,18 € niedriger. Innerhalb der Leistungsbeziehungen der KV mit den einzelnen Tochterorganisationen bzw. der Tochterorganisationen untereinander lagen die Aufrechnungsdifferenzen alle unterhalb der festgelegten Nichtaufgriffsgrenze. Dennoch wurden seitens des Amtes 20 für die werthöchsten Leistungsbeziehungen intensive Abweichungsanalysen vorgenommen. Sofern konkrete Anhaltspunkte gefunden wurden, fanden entsprechende Rücksprachen statt. Teilweise konnten Sachverhalte geklärt und die Aufrechnungsdifferenzen demgemäß reduziert werden. Für andere Sachverhalte war dies in einem angemessenen Zeitrahmen nicht möglich, zumal verschiedene Besonderheiten, wie z. B. unterschiedliche Abrechnungssystematiken und eine zu späte Vorlage von Auswertungen eine Analyse erschweren.

Beispielhaft wurde die werthöchste Abweichung i. H. v. 160.951,56 € innerhalb der Leistungsbeziehung zwischen der **KV** und der **GWM** beleuchtet. Wie bereits im Gesamtabschluss 2021 festgestellt, beinhaltet die Differenz u. a. ungeklärte Forderungen der KV an die GWM. 112.349,42 € betreffen Forderungen aus den Jahren vor 2019. Die Fälle wurden bereits an die Geschäftspartnerbuchhaltung gemeldet, konnten aber aufgrund nicht vorhandener Personalkapazitäten bislang noch nicht abgearbeitet werden.

Zur Prüfung wurden jeweils die gegenseitigen Meldungen gesichtet und die entsprechende Übernahme in „Doppik al dente!“ nachvollzogen. Die richtige

⁵² Die Summe der Forderungen und Verbindlichkeiten lag im Summenabschluss vor der Konsolidierung bei rd. 245.173 T€.

Verbuchung in der Konzernbilanz als „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ sowie die korrekte Übernahme in die Gesamtbilanz wurde überprüft und führte zu keinen Feststellungen.

c) Zwischenergebniseliminierung

Entstehen durch den Verkauf von Vermögen innerhalb des Konzerns Gewinne oder Verluste, dürfen diese im Gesamtabchluss nicht ausgewiesen werden. Diese müssen im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung konsolidiert werden.

Die Zwischenergebniseliminierung kann gemäß § 109 Abs. 5 S. 9 GemO i. V. m. § 304 Abs. 1 HGB auf das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen beschränkt werden.

Gemäß § 109 Abs. 5 S. 1 GemO i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB muss eine Zwischenergebniseliminierung nicht durchgeführt werden, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die untergeordnete Bedeutung wurde seitens des Amtes 20 durch die Festlegung folgender Wesentlichkeits- und Nichtaufgriffsgrenze bestimmt:⁵³

Wesentlichkeitsgrenze i. H. v. 30.000.000,00 €

(= 1% der Summe der laufenden Erträge vor Konsolidierung)

Nichtaufgriffsgrenze i. H. v. 250.000,00 €.

Auf die Zwischenergebniseliminierung durfte richtigerweise verzichtet werden, da auch im Jahr 2022 im Bereich des Sachanlage- und Finanzanlagevermögens keine innerkonzernlichen Geschäftsvorfälle auftraten, bei denen sich summarisch Zwischenergebnisse von wesentlicher Bedeutung ergaben.

⁵³ S. hierzu ergänzend II. D. Wesentlichkeitsgrenze, Fußnote 10 sowie Gesamtabchlussbericht 2022, E.1 Wesentlichkeitsgrenzen.

Dies wurde anhand eines internen Verzeichnisses des Amtes 20 über Anlagenverkäufe und -käufe innerhalb des Konsolidierungskreises für das Jahr 2022 überprüft. Die sich aus den innerkonzernlichen Verkäufen und Käufen ergebenden Gewinne und Verluste lagen weit unter der durch das Amt 20 festgelegten Wesentlichkeitsgrenze.

d) Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Aufwendungen und Erträge, die durch konzerninterne Geschäftsbeziehungen verursacht wurden, werden gemäß § 109 Abs. 5 S. 10 GemO i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert.

Gemäß § 109 Abs. 5 S. 10 GemO kann für Zwecke der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 Abs. 1 HGB unterstellt werden, dass den Umsatzerlösen und anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationen entsprechende Aufwendungen gegenüberstehen. Der Prozess für die Erfassung und Eliminierung von Leistungsbeziehungen durch das Amt 20 stellt sich genauso dar, wie bereits bei der Schuldenkonsolidierung beschrieben. Differenzen werden im Konsolidierungsbericht als „Differenzen aus der Aufwands- und Ertragseliminierung“ dargestellt und fließen in der Gesamtergebnisrechnung entweder in den Wert bei den sonstigen laufenden Erträgen oder sonstigen laufenden Aufwendungen ein, je nachdem ob die Erträge oder aber die Aufwendungen einen höheren Wert ausweisen.

Die Summe der Aufrechnungsdifferenzen hat sich im Jahr 2022 erhöht. Sie weist zum 31. Dezember 2022 einen Wert i. H. v. 2.144.797,67 € aus (zum 31. Dezember 2021 lag die Summe der Aufrechnungsdifferenzen bei 1.606.991,67 €).⁵⁴

⁵⁴ Dies konnte einer internen Auflistung des Amtes 20 über die Aufrechnungsdifferenzen aller voll konsolidierten Tochterorganisationen untereinander entnommen werden.

Bei zwei verbundenen Tochterorganisationen gab es weiterhin systemtechnisch bedingte Probleme bei der Auswertung der Leistungsbeziehungen.

- Beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz (nachfolgend EB) bestanden aufgrund einer veralteten Software bis 2021 systemtechnisch Schwierigkeiten, bedarfsgerechte Auswertungen im Aufwands- und Ertragsbereich für den städtischen Konzernabschluss vorzunehmen. Bis einschließlich 2021 wurde als Interimslösung die Vereinfachungsregel gemäß § 109 Abs. 5 S. 10 GemO angewandt, indem die innerhalb des Konsolidierungskreises gemeldeten Aufwendungen und Erträge gegenüber dem EB entsprechend den vorliegenden testierten Einzel- und Konzernabschlüssen plausibilisiert und gespiegelt wurden. Nach Ablösung der Software für das operative Geschäft sowie der Abrechnung konnte mit Unterstützung von einer Mitarbeiterin des WB eine Lösung erarbeitet werden, die weitestgehend eine Auswertung der Leistungsbeziehungen zulässt. Zur endgültigen Auswertung bedarf sie allerdings einer zusätzlichen manuellen Aufbereitung durch das Team des Gesamtabchlusses. Die lieferbaren Informationen beschränken sich auf den Ertragsbereich (Abfallbeseitigung/Straßenreinigung), der aber im Wesentlichen die Leistungsbeziehungen ausmacht. Im Aufwandsbereich muss weiterhin mit einer Spiegelung gearbeitet werden. Eine weitere Anpassung der Software wird nach jetzigem Kenntnisstand seitens des Entsorgungsbetrieb aus Kostengründen nicht anvisiert. Es wird versucht, auf dem operativen Weg weitere Optimierungen der Auswertungsdaten zu erreichen.
- Beim verbundenen mehrstufigen Teilkonzern ZBM müssen die Leistungsbeziehungen der verbundenen Tochterorganisationen im Teilkonzern zu den verbundenen Tochterorganisationen des Konzerns Landeshauptstadt Mainz abgefragt werden. Dies erfolgt zur städtischen Entlastung durch Mitarbeiter:innen des Konzernrechnungswesens der ZBM, welche die zentrale Abfrage der Leistungsbeziehungen

und ggf. Rückfragen bedarfsgerecht koordinieren bzw., sofern buchhalterischer Zugriff besteht, selbst generieren. Eine Unschärfe verbleibt überwiegend aus zwei Gründen: Die Vollständigkeit der Leistungsbeziehungen kann seitens der ZBM nicht überprüft werden, sofern die Nebenbuchhaltung jener Tochtergesellschaft nicht im eigenen Buchhaltungssystem eingebunden ist. Im Weiteren bestehen buchhalterische Besonderheiten im Hinblick auf Abrechnungssysteme wie zu Strom, Wasser und Gas, die eine genaue Abbildung der Leistungsbeziehungen im Konzern nicht ermöglichen. Zunächst verbleibende hohe Aufrechnungsdifferenzen konnten bisher jährlich in enger Abstimmung mit dem Teilkonzern ZBM anhand von Buchungen weitestgehend geklärt werden.

Bei der Sichtung der Auflistung über die Aufrechnungsdifferenzen bei den Aufwendungen und Erträgen für die KV mit den einbezogenen Tochterorganisationen sowie der Tochterorganisationen untereinander fiel auf, dass höhere Aufrechnungsdifferenzen insbesondere innerhalb von Leistungsbeziehungen mit dem EB und der ZBM auftraten. Dies ist neben der beschriebenen bestehenden Auswertungsproblematik u. a. auf die Veränderungen im Konsolidierungskreis zurückzuführen. Für die zwei werthöchsten und über der Nichtaufgriffsgrenze⁵⁵ liegenden Leistungsbeziehungen wurde die Eliminierung der Aufwendungen und Erträge und Verbuchung in der Konzernbilanz überprüft.

- **Leistungsbeziehungen zwischen der KV und dem Teilkonzern ZBM**

Es wurden die Meldungen der KV herangezogen und die Meldungen des Teilkonzerns ZBM. Diese Listen wurden stichprobenartig mit der aus „Doppik al dente!“ generierten Abstimmungsliste abgeglichen.

⁵⁵ Vgl. hierzu die Ausführungen unter II. D. Wesentlichkeitsgrenze.

Aus der Abstimmung resultierten Differenzen i. H. v. rd. 367.582,89 € auf der Aufwandsseite der KV sowie rd. 41.260,66 € auf der Ertragsseite des Teilkonzerns ZBM, die für den Gesamtabchluss 2022 nicht geklärt werden konnten. Die Beträge wurden in der Konzernergebnisrechnung korrekt bei den sonstigen laufenden Aufwendungen⁵⁶ bzw. sonstigen laufenden Erträgen⁵⁷ ausgewiesen.

Insgesamt ergab sich aus der Leistungsbeziehung zwischen der KV und dem Teilkonzern ZBM damit eine Abstimmungsdifferenz i. H. v. 408.843,55 €.

- **Leistungsbeziehungen zwischen der KV und dem EB:**

Es wurden die Meldungen der KV und dem EB herangezogen. Diese Listen wurden mit der aus „Doppik al dente!“ generierten Abstimmungsliste abgeglichen.

Die Aufrechnungsdifferenz i. H. v. 375.513,38 € ist in „Doppik al dente!“ unter den sonstigen laufenden Aufwendungen als Differenz aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung korrekt gebucht, da die Aufwendungen einen höheren Wert aufweisen als die Erträge.

Feststellung:

Insgesamt lagen die summierten Aufrechnungsdifferenzen bei den Aufwendungen und Erträgen im Jahr 2022 bei rd. 2,1 Mio. € und liegen im Verhältnis zum Gesamtvolumen der laufenden Erträge in Höhe von rd. 2,8 Mrd. € unter der durch das Amt 20 festgelegten Wesentlichkeitsgrenze.⁵⁸

⁵⁶ 367.582,89 € auf der Seite der KV.

⁵⁷ 41.260,66 € auf der Seite des Teilkonzerns ZBM.

⁵⁸ Vgl. hierzu die Ausführungen unter IV. F. 3. c) Zwischenergebniskonsolidierung.

Die Nichtaufgriffsgrenze⁵⁹ wurde konzernweit in zwei Fällen überschritten⁶⁰. Die summierten Aufrechnungsdifferenzen lagen bei diesen zwei Fällen insgesamt bei rd. 784.357 €. Da eine Klärung nicht herbeigeführt werden konnte, wurden die Differenzen akzeptiert und unter den genannten Positionen im Gesamtabschluss berücksichtigt.

4. At-Equity-Konsolidierung der assoziierten Tochterorganisationen

Als assoziierte Tochterorganisationen ohne untergeordnete Bedeutung (vgl. § 109 Abs. 6 S. 1 GemO) wurden sechs GmbHs, zwei Zweckverbände und drei rechtsfähige kommunale Stiftungen eingestuft.

Diese assoziierten Tochterorganisationen wurden mit Ausnahme der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen im Rahmen der At-Equity-Konsolidierung gemäß § 109 Abs. 5 S.2 GemO i. V. m. den §§ 311 und 312 HGB nach der Buchwertmethode in den Gesamtabschluss einbezogen.

Rechtsfähige kommunale Stiftungen werden gemäß Auflage der ADD nicht im Jahresabschluss der KV erfasst. Da der Gesetzgeber eine Berücksichtigung im Konzernabschluss fordert, diese aber einer Zweckgebundenheit unterstehen, werden sie als Beteiligungsbuchwert mit ihrem Eigenkapital hinzugebucht - mit gleichzeitiger Passivierung über zweckgebundene Rücklagen. Aufgrund der Zweckgebundenheit wird das Kriterium eines beherrschenden Einflusses und damit eine Vollkonsolidierung ausgeschlossen. Es wird jedoch das Kriterium für einen maßgeblichen Einfluss erfüllt. Diese Vorgehensweise wurde unter Hinzunahme des externen Beraters und in Abstimmung mit dem Revisionsamt bereits für die Erstellung der Gesamtabschlüsse 2015 - 2017 einvernehmlich festgelegt.

⁵⁹ Vgl. hierzu die Ausführungen unter II. D. Wesentlichkeitsgrenze.

⁶⁰ S. Leistungsbeziehungen zwischen

- KV und ZBM
- KV und EB.

Die fortgeschriebenen Beteiligungswerte werden spiegelbildlich zur Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals - mit Ausnahme der Stiftungen und Zweckverbände - in der Bilanzposition 3.3.3 „Beteiligungen“ sowie in der Gesamtergebnisrechnung unter der laufenden Nummer 20 „Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen“ und der laufenden Nummer 25 „Zins- und ähnliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

Zur Prüfung der Vorgehensweise bei der Berücksichtigung von assoziierten Tochterorganisationen stellte das Amt 20 ein eigenes Rechenschema zur transparenten Aufschlüsselung der At-Equity-Zahlenergebnisse in „Doppik al dente!“ zur Verfügung. Dieses enthält alle assoziierten Tochterorganisationen. Zunächst wurden darin alle erforderlichen Basisdaten aufbereitet, die den jeweiligen Jahresabschlüssen zu entnehmen waren. Weiterhin wurden die Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (Höhe des prozentualen Anteils des Eigentümers an der assoziierten Tochterorganisation sowie Höhe des Buchwertes) aufgenommen, letztlich die Höhe des Eigenkapitals der assoziierten Tochterorganisation und die Höhe vorliegender Gewinnausschüttungen.

Es wurde zunächst die Behandlung der drei Stiftungen überprüft.

Die Aufnahme und der Ausweis der Stiftungen im Konzern wurden bereits bei der Vorlage der Gesamtabschlüsse 2015 bis 2017 geprüft. Für den Gesamtabchluss 2022 wurde demzufolge - analog zu den Vorjahren - lediglich die Berechnung der Veränderung und deren Abbildung im System nachvollzogen. Die Veränderung i. H. v. 506.828,90 € für alle drei Stiftungen wurde korrekt berechnet, richtig unter der Bilanzposition 3.3.5 „Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“ gebucht und gleichzeitig über die Bilanzposition 1.4 „Zweckgebundene Rücklagen“ passiviert.

Der Gesamtbuchwert der Stiftungen errechnet sich korrekt aus der Auflistung des Amtes 20. Die Übernahme der Buchwerte erfolgte aus der Bilanz der jeweiligen Stiftung (Wert des Eigenkapitals). Dies wurde für alle Stiftungen nachgeprüft.

Weiterhin wurde die TZM beleuchtet, die seit dem Jahr 2022 aufgrund eines Statuswechsels At-Equity konsolidiert wird (Schritt zwei der Übergangskonsolidierung).⁶¹ Die KV ist mittelbar über den Teilkonzern ZBM mit 1,57 % und über die GVG mit 38,43 % an der TZM beteiligt.

Der Anteil der ZBM an der TZM wird im städtischen Konzernabschluss ebenfalls At-Equity konsolidiert, wenngleich der TZM im Teilkonzern ZBM eine untergeordnete Bedeutung zuteil kommt. Hier kann in Rücksprache mit einem externen Wirtschaftsprüfer die positive Assoziierungsvermutung nach DRS 26⁶² aus städtischer Konzernsicht begründend herangezogen werden.

Die Equity-Erstkonsolidierung erfolgte rückwirkend zur Eröffnungsbilanz 2015, da die TZM seit diesem Zeitpunkt Teil des Konzerns war und der damals beherrschende Einfluss auch einen maßgeblichen Einfluss beinhaltete.

Die Berechnung des Equity-Wertes erfolgte durch das Amt 20 sowohl für den mittelbaren Eigentümer GVG als auch für den mittelbaren Eigentümer ZBM.

Für die Erstkonsolidierung wurden zunächst das Eigenkapital der TZM und die Beteiligungsbuchwerte an der TZM bei der GVG und der KV zur Eröffnungsbilanz 2015 ermittelt. Sodann wurden die Anteile am Eigenkapital bestimmt (bei der GVG 49 % und bei der KV 2 %). Weiterhin wurden die passiven Unterschiedsbeträge errechnet, die sich dadurch ergaben, dass sowohl beim Eigentümer GVG als auch beim damaligen Eigentümer KV der Anteil des Eigenkapitals den Beteiligungsbuchwert überstieg. Zur Berechnung des Equity-Wertes waren im Rahmen der Folgekonsolidierungen die Eigenkapitalveränderungen

⁶¹ Nähere Ausführungen hierzu unter IV. F. 3. Vollkonsolidierung der verbundenen Aufgabenträger, a) Kapitalkonsolidierung.

⁶² Maßgeblicher Einfluss wird widerlegbar vermutet, wenn der beteiligten Tochterorganisation direkt oder indirekt ein Stimmrechtsanteil an der Beteiligungsorganisation zusteht.

heranzuziehen. Diese ergeben sich in der Regel aus dem Jahresergebnis. Vorliegend waren ergänzend anteilige Verlustausgleichszahlungen und anteilige Kapitalzuführungen zu berücksichtigen.

Die im Rechenschema des Amtes 20 geführten Beteiligungsbuchwerte, Eigenkapitalwerte und Jahresergebnisse wurden anhand der entsprechenden Jahresabschlüsse der TZM, KV, ZBM und GVG überprüft. Weiterhin wurden rechnerisch die Anteile an den Eigenkapitalveränderungen nachgeprüft, die bei der Ermittlung des Equity-Wertes des jeweiligen Jahres berücksichtigt werden müssen. Letztendlich wurde die Berechnung der Gesamt-Equity-Werte für die derzeitigen Eigentümer GVG und ZBM kontrolliert. Alle zur Berechnung herangezogenen Werte konnten den einzelnen Jahresabschlüssen entnommen werden. Ergänzend zur Prüfung wurde eine ausführliche Dokumentation des Amtes 20 über die Vorgehensweise herangezogen. Hinsichtlich der Berechnungen kam es zu keinen Auffälligkeiten.

Die At-Equity-Konsolidierung der TZM rückwirkend zum 1. Januar 2022 mit den Werten ab der Eröffnungsbilanz 2015 konnte anhand des Rechenschemas und der Dokumentation des Amtes 20 sowie durch eigene Auswertungen in „Doppik al dente!“ nachvollzogen werden.

In „Doppik al dente!“ wurden die Equity-Werte

- unter der Position 3.3.3 Beteiligungen *bei der GVG* und
- unter der Position 3.3.3 Beteiligungen *bei der ZBM* - addiert mit vier weiteren GmbH's⁶³ bei denen die ZBM Eigentümer ist -

korrekt ausgewiesen.

Bei den Zweckverbänden wurde die Prüfung aufgrund umfangreicher Prüfungen in den Vorjahren auf die Fortschreibung der Beteiligungsbuchwerte beschränkt, die sich ausschließlich durch Eigenkapitalveränderungen ergaben. Weiterhin wurde die Abbildung in „Doppik al dente!“ beleuchtet. Die Buchung

⁶³ Entsorgungsgesellschaft Mainz mbh (nachfolgend EGM), Mainzer Aufbaugesellschaft mbh (nachfolgend MAG), GVG, WBM.

der anteiligen Eigenkapitalveränderungen konnte nachvollzogen werden. Der Ausweis des ermittelten Equity-Wertes in „Doppik al dente!“ erfolgte aufsummiert für beide Zweckverbände korrekt unter der Position 3.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts.

Feststellungen:

Die Berechnungen der Erträge aus Beteiligungen an den zur Stichprobe ausgewählten assoziierten Tochterorganisationen und die Verbuchung in „Doppik al dente!“ erfolgten korrekt.

Der Gesamt-Equitywert wurde richtig errechnet und in „Doppik al dente!“ gebucht.

Insgesamt ließ sich feststellen, dass alle Werte anhand des zur Verfügung gestellten Rechenschemas nachvollzogen werden konnten und in „Doppik al dente!“ korrekt gebucht wurden.

5. At-Cost-Bewertung der Beteiligungen

Fünf von insgesamt 19 den sonstigen Beteiligungen zugeordnete Tochterorganisationen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten (At-Cost), ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, aus dem Jahresabschluss der KV bzw. den Jahres- und Teilkonzernabschlüssen der verbundenen Tochterorganisationen in den konsolidierten Gesamtabchluss übernommen. Konsolidierungen erfolgen hier nicht.

Mit einer Beteiligung von mindestens 20 % waren im Jahr 2022 folgende zwei assoziierte Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung:

- Rheinhessen Standort Marketing GmbH
- Kooperationsplattform IT öffentliche Auftraggeber eG

Letztlich werden drei weitere Tochterorganisationen mit einer Beteiligung von unter 20 %, aber mindestens mit 5 %, im Rahmen der At-Cost-Methode in den Gesamtabchluss einbezogen:

- Gewässerzweckverband Flügelbach-Kinsbach
- Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz
- Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KÖR (nachfolgend ZRNN)

Am Abwasserzweckverband Mommenheim hält die KV nur Stimmrechte, so dass hier die At-Cost-Methode nicht angewendet wird. Für die Stiftungen „Altenauer Schulfonds“ und „Altbürgermeister Heinrich Friedrich Freber und Margarethe geborene Zey – Stiftung für wohltätige Zwecke“ findet lediglich eine Vermögensverwaltung durch die KV statt, so dass auch hier die At-Cost-Methode nicht zur Anwendung kommt.

Eine Überprüfung fand dahingehend statt, inwieweit die Anschaffungskosten in den Einzelabschlüssen der KV und der KDZ⁶⁴ berücksichtigt waren. Hierzu dienten ferner eigene Auswertungen aus dem Finanzprogramm SAP für die KV. Die Werte bei der KDZ konnten anhand der testierten Jahresabschlüsse 2022 belegt werden. Weiterhin wurden in den jeweiligen Satzungen des Gewässerzweckverbandes Flügelbach-Kinsbach, des Zweckverbandes für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz sowie des ZRNN das Beteiligungsverhältnis überprüft.

Die verbundenen und assoziierten Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung wurden im Hinblick auf die Stimmrechte, Kapitalanteile und Bilanzsumme bereits im Rahmen der Prüfung des Konsolidierungskreises beleuchtet.

⁶⁴ Eigentümer der Tochterorganisationen, die im Rahmen der At-Cost-Methode im Gesamtabchluss einbezogen wurden.

Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabchluss führte zu keinen Feststellungen.

G. Gesamtrechenschaftsbericht

Der Gesamtrechenschaftsbericht stellt neben dem Konzernlagebericht die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Stadt Mainz dar.

Die finanzwirtschaftliche Haushaltssituation wird durch betriebswirtschaftliche Kennzahlen analysiert. Von einem interkommunalen Vergleich wurde abgesehen; es wurden hierbei die Kennzahlen des Gesamtabchlusses mit den Kennzahlen des Jahresabschlusses der KV ins Verhältnis gesetzt.

Durch den Ukraine-Krieg kam es zu Umsatzeinbußen in den Sparten Versorgung, Verkehr, Kultur und Stadtmarketing. Die Auswirkungen des Krieges werden diese Sparten auch weiterhin negativ beeinflussen. Das Ausmaß hängt vom Fortgang der Krise und den beschlossenen Maßnahmen zur Abmilderung von deren negativen Effekten ab.

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten.

Der Gesamtrechenschaftsbericht gibt letztlich einen Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken. Der Fokus der Chancen- und Risikobetrachtung des Beteiligungsportfolios der Stadt Mainz liegt dabei auf folgenden einzelnen Sparten:

- Wirtschaftsförderung
- Stadtentwicklung und Wohnungswirtschaft
- Entsorgung und Verkehr
- Versorgung, Energie und Dienstleistung
- Bildung und Soziales
- Kultur und Stadtmarketing

Ein Ausblick in die Zukunft stellt sich so dar, dass mit der Entwicklung des Forschungsstandortes Mainz zu einem weltweit anerkannten Biotechnologiestandort in den nächsten Jahren rd. 5.000 neue Arbeitsplätze, 30 Hektar Fläche für neue Unternehmen sowie ein Investitionsvolumen von rd. 1 Mrd. Euro geschaffen werden sollen. Durch die Senkung des Hebesatzes der Gewerbesteuer zum 1. Januar 2022 von 440 % auf 310 % konnte die Grundlage für die Entlastung der bereits am Standort ansässigen Unternehmen und eine weitere Attraktivitätssteigerung des Standorts Mainz für die Ansiedlung neuer Unternehmen geschaffen werden.

Es wird damit gerechnet, dass sich der Trend der vergangenen Jahre hinsichtlich der Steigerung bzw. Vergrößerung des Umfangs öffentlicher Aufgaben fortsetzt.

Die geschilderten Sachverhalte sind im Gesamtrechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt und stehen mit dem Gesamtabchluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Es ergaben sich keine Feststellungen.

V. Zusammenfassendes Ergebnis⁶⁵

Der Gesamtabchluss für das Jahr 2022 inklusive Rechenschaftsbericht und Anlagen wurde fristgerecht zur Prüfung vorgelegt.

Die in den §§ 55 - 57 GemHVO vorgeschriebenen Mindestgliederungen der Gesamtergebnis-, Gesamtfinanzrechnung sowie der Gesamtbilanz wurden eingehalten oder begründet erweitert. Der Gesamtanhang beinhaltet alle wesentlichen Angaben.

Zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises wurden seitens des Amtes 20 eine Matrix und ein Prüfschema erstellt. Diese enthalten alle wesentlichen Tatbestandsvoraussetzungen zur Aufstellung des Konsolidierungskreises. Der Konsolidierungskreis wurde anhand der Entscheidungsmatrix bestimmt.

Die VHS wurde aufgrund der Tatsache, dass kein für die Konsolidierung geforderter kaufmännischer Jahresabschluss vorliegt, nicht im Gesamtabchluss 2022 berücksichtigt. Die Entscheidung wurde im Einvernehmen mit den Entscheidungsträgern des Amtes 20 und dem Revisionsamt bereits bei der Prüfung der Vorjahresgesamtabschlüsse getroffen.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Regelungen gemäß § 109 Abs. 5 und 6 GemO i. V. m. §§ 300 bis 309 und 311 bis 312 HGB.

Im Jahr 2022 traten bei vier von bisher insgesamt 22 zu berücksichtigenden Beteiligungsbuchwerten Wertveränderungen ein. Bei fünf weiteren Beteiligungsverhältnissen musste die bisherige Verrechnung der Beteiligungsbuchwerte im Sinne von Entkonsolidierungen⁶⁶ korrigiert werden.

Die Kapitalkonsolidierung wurde für die drei Beteiligungsverhältnisse mit den größten Buchwertveränderungen nachvollzogen. Ergänzend wurden die Entkonsolidierungen der MAW, WBS und die Übergangskonsolidierung der TZM geprüft.

⁶⁵ Pflichtinhalt nach § 112 Abs. 4 S. 1 GemO.

⁶⁶ Bei der TZM und WBM mit anschließender Übergangskonsolidierung.

Die im Rahmen der Entkonsolidierungen und der Übergangskonsolidierung vorgenommenen Umsetzungsschritte und Buchungen konnten in „Doppik al dente!“ nachvollzogen werden. Es kam zu keinen Feststellungen. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr wurden gemäß § 301 Abs. 3 S. 2 HGB im Konzernanhang erläutert.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden die Aufrechnungsdifferenzen aus dem Jahr 2022 mit den Aufrechnungsdifferenzen aus dem Jahr 2021 verglichen. Diese haben sich um 324.543,73 € reduziert. Sie liegen mit rd. 1,2 Mio. € insgesamt weit unter der durch das Amt 20 festgelegten Wesentlichkeitsgrenze. Die werthöchste Abweichung wurde beleuchtet. Die richtige Verbuchung in der Konzernbilanz als „Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung“ sowie die korrekte Übernahme in die Gesamtbilanz wurde überprüft und führte zu keinen Feststellungen.

Auf die Zwischenergebniseliminierung durfte richtigerweise verzichtet werden, da auch im Jahr 2022 im Bereich des Sachanlage- und Finanzanlagevermögens keine innerkonzernlichen Geschäftsvorfälle auftraten, bei denen sich summarisch Zwischenergebnisse von wesentlicher Bedeutung ergaben.

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung haben sich die Aufrechnungsdifferenzen im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Sie liegen aufsummiert bei rd. 2,1 Mio. € (Vorjahr 1,61 Mio. €) und damit im Verhältnis zum Gesamtvolumen der laufenden Erträge in Höhe von rund 2,8 Mrd. € unter der durch das Amt 20 festgelegten Wesentlichkeitsgrenze. Die Nichtaufgriffsgrenze⁶⁷ wurde konzernweit in zwei Fällen überschritten. Die Prüfung der zwei als Stichprobe gewählten Leistungsbeziehungen war ohne Feststellungen. Die Differenzen werden in der Konzernbilanz korrekt als „Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung“ dargestellt und fließen ebenso korrekt in die Gesamtergebnisrechnung ein.

⁶⁷ Vgl. Ausführungen zum Punkt II. D. Wesentlichkeitsgrenze – neue Festsetzung der Nichtaufgriffsgrenze ab dem Jahr 2022.

Die assoziierten Tochterorganisationen wurden mit Ausnahme der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen im Rahmen der At-Equity-Konsolidierung nach § 109 Abs. 5 S. 2 GemO i. V. m. den §§ 311 und 312 HGB nach der Buchwertmethode in den Gesamtabchluss einbezogen, sofern sie nach § 109 Abs. 6 S. 1 GemO keine untergeordnete Bedeutung hatten.

Bei den rechtsfähigen kommunalen Stiftungen wurde ein Beteiligungsbuchwert in Höhe des jeweiligen Eigenkapitals fiktiv unterstellt und entsprechend hinzugebucht - mit gleichzeitiger Passivierung über zweckgebundene Rücklagen. Aufgrund der Zweckgebundenheit wurde ein beherrschender Einfluss und damit eine Vollkonsolidierung ausgeschlossen und bei einer jeweiligen Bilanzsumme ab einer 1 Mio. € ein maßgeblicher Einfluss unterstellt.

Die rückwirkend zum 1. Januar 2022 durchgeführte At-Equity-Konsolidierung der TZM mit den Werten ab der Eröffnungsbilanz 2015 konnte problemlos anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen und eigenen Programmauswertungen nachvollzogen werden.

Es ließ sich feststellen, dass alle Werte anhand des zur Verfügung gestellten Rechenschemas nachvollzogen werden konnten und in „Doppik al dente!“ korrekt gebucht wurden.

Alle übrigen Beteiligungen mit einer Beteiligung von mindestens 5 %, auch jene assoziierten mit untergeordneter Bedeutung, wurden mit den fortgeführten Anschaffungskosten (At-Cost), ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, aus den Jahresabschlüssen der KV und der KDZ in den Gesamtabchluss übernommen. Konsolidierungen erfolgten hier nicht.

Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabchluss führte zu keinen Feststellungen.

VI. Bestätigungsvermerk

Gesamtabschluss zum 31.12.2022

Es wird folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Mainz zum 31. Dezember 2022, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung und dem Gesamtanhang wurde nach § 113 Abs. 1 GemO geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen einbezogen worden.

Die Gesamtabchlussprüfung wurde analog der Vorschrift des § 317 HGB in Anlehnung an die vom IDW festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Die Prüfung umfasste die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtrechenschaftsberichts.

Die Prüfung hat insgesamt zu keinen Einwänden geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen. Der Gesamtabchluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Mainz. Der Gesamtrechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Mainz. Er stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Mainz, 27. März 2024

14-Revisionsamt

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Müller". The signature is written in a cursive style with a large initial "P" and "M".

Amtsleiter

VII. Anlagen

A. Begriffserläuterungen

Nachfolgend werden die wichtigsten im Bericht verwendeten Begriffe erläutert. Weitergehende Informationen können aus dem Gesamtabchlussbericht 2022 entnommen werden.

At-Equity-Konsolidierung

Es handelt sich hierbei um eine Methode zur Bilanzierung bestimmter langfristiger Beteiligungen im Konzernabschluss einer Gesellschaft, die am stimmberechtigten Kapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist. Ausgehend von den Anschaffungskosten der Beteiligung im Erwerbszeitpunkt wird der Beteiligungsbuchwert laufend an die Entwicklung des Eigenkapitals des Unternehmens, an dem die Beteiligung besteht, angepasst.

Equity-Methode

(1)	Anschaffungskosten der Beteiligung
(2)	± anteilige, noch nicht ausgeschüttete Gewinne/Verluste des Beteiligungsunternehmens
(3)	– vereinnahmte Gewinnausschüttung des Beteiligungsunternehmens
(4)	fortgeschriebener Beteiligungs-Buchwert (Equity-Wert)

At-Cost-Methode

Eine Berücksichtigung im Konzernabschluss findet bei der At-Cost-Methode nur zu den fortgeführten Anschaffungskosten statt.

Einstufiger Konzern

Bei einem einstufigen Konzern ist das Mutterunternehmen unmittelbar an allen Tochterunternehmen selbst beteiligt. Die Tochterunternehmen haben selbst kein Tochterunternehmen.

Mehrstufiger Konzern

Hierunter versteht man einen Konzern, in dem mindestens ein Tochterunternehmen seinerseits mindestens ein Tochterunternehmen hat und damit selbst Mutterunternehmen eines Teilkonzerns ist. Folglich ist das Mutterunternehmen nicht unmittelbar an allen Tochterunternehmen selbst beteiligt.

Konsolidierung

Unter einer Konsolidierung wird das Zusammenfassen und Bereinigen von Einzelabschlüssen mehrerer Tochterunternehmen zu einem Konzernunternehmen verstanden.

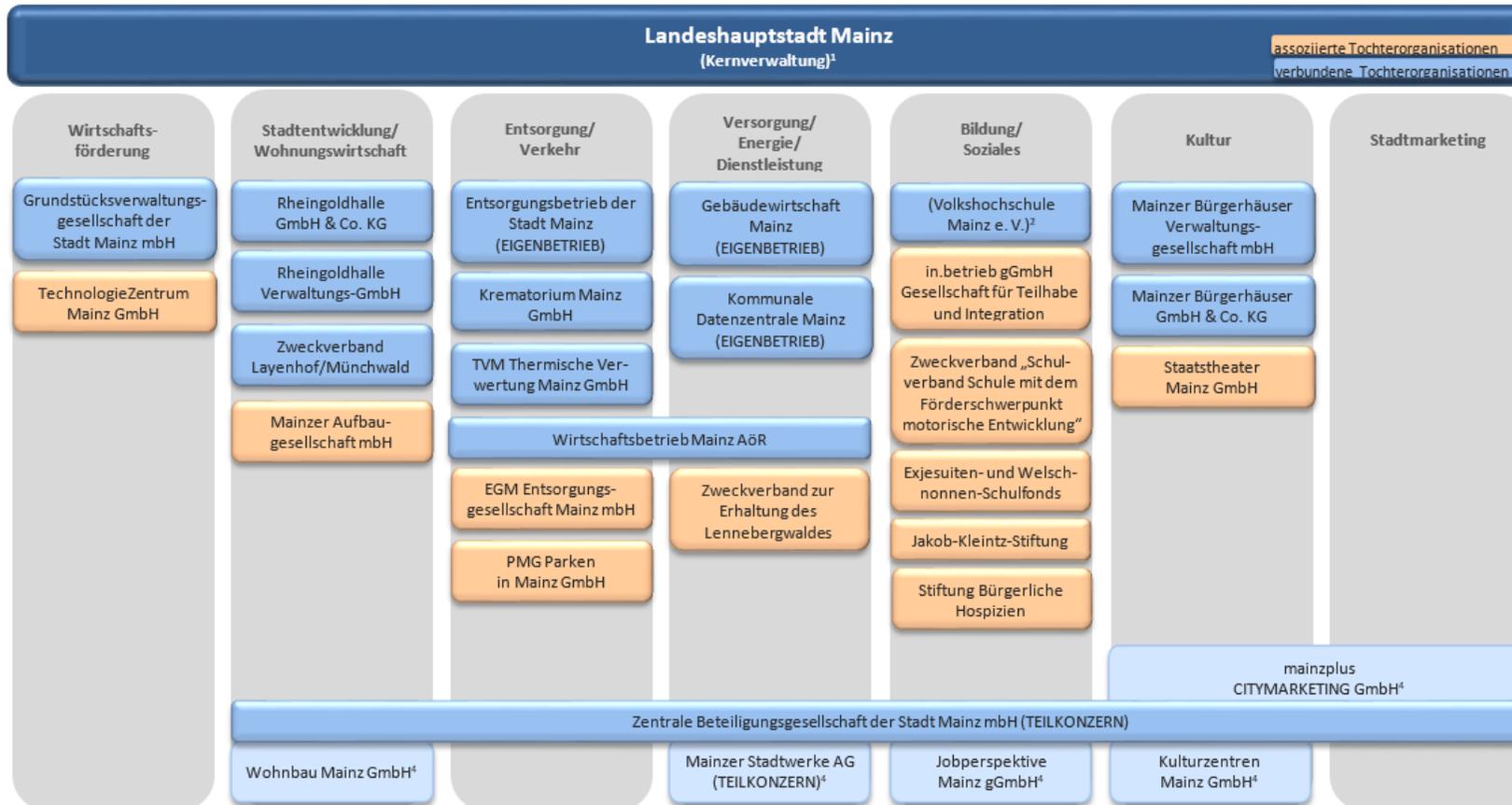
Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungskreis umfasst die Unternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen sind; nach § 294 HGB sind dies insbesondere das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen.

Vollkonsolidierung

Die Vollkonsolidierung erfordert eine Zwischenergebniseliminierung, Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

B. Konzernstruktur



¹ Konzernstruktur ohne Beteiligungen unter 20 % sowie assoziierte und verbundene Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung (vgl. Kapitel „C.2.2 Sonstige Beteiligungen“).

² Konsolidierung entfällt, da gemäß Vereinsrecht nur Einnahmen-Überschuss-Rechnung (vgl. Kapitel „C.2.3 Eingetragene Vereine ohne kaufmännischen Jahresabschluss“).

³ Berücksichtigung über die Konsolidierung des Teilkonzerns *Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH*.

C. Gesamtbilanz

AKTIVA Position	31.12.2022 in EUR	31.12.2021 in EUR
3 Anlagevermögen	5.309.041.584,71	5.105.081.615,85
3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	156.852.848,05	171.604.510,70
3.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	20.071.557,18	20.175.162,77
3.1.2 Geleistete Zuwendungen	10.253.359,49	11.150.035,41
3.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse	21.125.289,00	19.410.177,93
3.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert	95.008.701,65	112.384.851,97
3.1.6 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	10.393.940,73	8.484.282,62
3.2 Sachanlagen	4.819.941.206,02	4.687.083.109,05
3.2.1 Wald, Forsten	26.476.507,77	24.290.538,52
3.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	341.128.292,04	346.209.025,17
3.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.743.304.228,42	1.687.313.905,45
3.2.4 Infrastrukturvermögen	1.232.399.674,53	1.225.349.873,22
3.2.5 Bauten auf fremdem Grund und Boden	31.441.748,80	15.553.537,02
3.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler	143.801.912,80	143.757.006,13
3.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	892.301.771,24	862.600.425,25
3.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.184.604,31	44.809.748,78
3.2.9 Pflanzen und Tiere	31.572.000,00	30.248.000,00
3.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	328.330.466,11	306.951.049,51
3.3 Finanzanlagen	332.247.530,64	246.393.996,10
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	125.000,00
3.3.3 Beteiligungen	143.270.627,16	113.992.130,35
3.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.497.927,42	3.344.870,85
3.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	145.300.337,69	89.208.424,55
3.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	21.355.171,90	23.902.555,07
3.3.8 Sonstige Ausleihungen	15.823.466,47	15.821.015,28
4 Umlaufvermögen	1.652.262.574,84	1.257.774.003,31
4.1 Vorräte	135.565.055,99	129.943.775,36
4.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	44.723.361,48	34.656.171,92
4.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	63.246.013,43	63.443.942,44
4.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	27.540.226,81	31.807.636,09
4.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	55.454,27	36.024,91
4.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	217.906.306,89	692.702.978,79
4.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	42.199.938,11	550.327.631,23
4.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	107.861.706,36	77.704.724,16
4.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen	15.217,83	0,00
4.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.926.675,94	9.913.182,79
4.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	10.398,03	11.586,07
4.2.6 Forderungen gegen Gesellschafter, Träger oder Mitglieder	312.116,74	0,00
4.2.7 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	478.395,14	604.005,93
4.2.9 Sonstige Vermögensgegenstände	60.101.858,74	54.141.848,61
4.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.298.791.211,96	435.127.249,16
7 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	16.248.630,38	15.272.824,17
7.1 Disagio	534.251,69	554.161,69
7.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	15.714.378,69	14.718.662,48
8 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	2.848.971,62	2.975.499,58
Gesamtbilanzsumme	6.980.401.761,55	6.381.103.942,91

PASSIVA Position	31.12.2022 in EUR	31.12.2021 in EUR
1 Eigenkapital	2.524.088.500,10	1.987.532.031,94
1.2 Kapitalrücklage	1.613.767.054,96	955.331.220,13
1.3 Allgemeine Rücklage	22.925.694,43	21.912.076,81
1.4 Zweckgebundene Rücklagen	29.152.228,49	28.645.399,59
1.5 Gewinnrücklagen	311.660.299,57	136.268.821,31
1.6 Gesamtergebnsvortrag	-20.920.327,75	133.614.619,86
1.7 Gesamterfolg	549.920.119,74	681.169.238,19
1.8 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	17.583.430,66	30.590.656,05
2 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	412.776.574,38	412.999.238,33
3 Sonderposten	1.056.785.028,23	661.493.703,45
3.1 Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	375.700.000,00	0,00
3.2 Sonderposten zum Anlagevermögen	607.812.213,10	587.224.565,00
3.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	556.551.399,25	523.499.301,88
3.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	15.068.294,49	9.930.949,25
3.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	36.192.519,36	53.794.313,87
3.5 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten	27.349.587,18	26.917.254,80
3.7 Sonstige Sonderposten	45.923.227,95	47.351.883,65
4 Rückstellungen	924.217.907,56	910.668.837,32
4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	671.604.022,25	658.773.232,27
4.2 Steuerrückstellungen	13.839.086,92	6.851.520,97
4.3 Rückstellungen für latente Steuern	1.935.609,30	1.346.286,81
4.4 Sonstige Rückstellungen	236.839.189,09	243.697.797,27
5 Verbindlichkeiten	2.052.483.578,80	2.401.029.419,65
5.1 Anleihen	285.259.315,08	435.259.315,08
5.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.459.628.314,42	1.675.136.905,52
5.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	1.309.628.314,42	1.525.136.905,52
5.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	150.000.000,00	150.000.000,00
5.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	144.985,90	6.743.260,36
5.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	55.097.769,74	42.375.776,01
5.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	91.396.491,35	73.811.137,61
5.9 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	99.996.502,71	70.201.088,60
5.10 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	69.991,50	158.675,03
5.11 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern	7.179.294,82	6.852.705,33
5.12 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	6.798.392,28	47.587.126,53
5.14 Sonstige Verbindlichkeiten	46.912.521,00	42.903.429,58
6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	10.050.172,48	7.380.712,22
Gesamtbilanzsumme	6.980.401.761,55	6.381.103.942,91

D. Gesamtergebnisrechnung

lfd. Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 55 GemHVO)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsvorjahres 2021
			in EUR	
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	1.374.022.985,58	1.413.105.749,16
2	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	181.856.985,01	197.975.014,57
3	+	Erträge der sozialen Sicherung	114.088.549,11	121.511.602,18
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	95.463.720,23	90.849.863,89
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	988.682.563,83	670.935.395,82
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	17.678.652,20	22.731.504,99
7	+	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-929.958,11	-885.263,24
8	+	Andere aktivierte Eigenleistungen	17.878.168,96	16.294.287,03
9	+	Sonstige laufende Erträge	51.853.118,49	77.347.652,66
10	=	Summe der laufenden Erträge	2.840.594.785,30	2.609.865.807,06
11	-	Personal- und Versorgungsaufwendungen	453.443.101,50	722.002.344,80
12	-	Materialaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	742.294.381,24	495.270.884,58
13	-	Abschreibungen	149.713.817,50	143.298.807,44
14	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	133.113.694,80	142.021.123,88
15	-	Aufwendungen der sozialen Sicherung	287.020.529,31	276.371.420,34
16	-	Sonstige laufende Aufwendungen	490.420.837,41	120.667.431,28
17	=	Summe der laufenden Aufwendungen	2.256.006.361,76	1.899.632.012,32
18	=	Laufendes Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit	584.588.423,54	710.233.794,74
19	+	Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen	8.428.099,93	4.803.623,88
20	+	Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen	32.736.077,09	17.360.476,94
21	+	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	68.611,00	63.254,05
22	+	Sonstige Zins- und ähnliche Erträge	3.185.345,38	9.572.074,37
23	-	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.274.043,72	3.049.480,13
24	-	Aufwendungen aus der Verlustübernahme von assoziierten Tochterorganisationen	111.859,35	0,00
25	-	Zins- und ähnliche Aufwendungen	51.506.159,87	53.104.925,39
26	=	Finanzergebnis	-8.473.929,54	-24.354.976,28
27	=	Ordentliches Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit	576.114.494,00	685.878.818,46
31	-	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	22.063.955,78	4.691.876,30
32	-	Sonstige Steuern	6.043.046,78	6.176.054,95
33	=	Gesamtjahresergebnis (Gesamtjahresüberschuss/Gesamtjahresfehlbetrag)	548.007.491,44	675.010.887,21
34	-	Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn (gemäß § 307 Abs. 2 HGB)	3.453.258,76	2.176.320,08
35	+	Auf andere Gesellschafter entfallender Verlust (gemäß § 307 Abs. 2 HGB)	5.365.887,06	8.334.671,06
36	=	Gesamterfolg	549.920.119,74	681.169.238,19

E. Gesamtfinanzrechnung

lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gem. § 56 GemHVO)	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsvorjahres 2021
		in EUR	
1	Finanzmittelbestand	1.298.791.211,96	435.127.249,16
1.1	davon: Finanzmittelbestand der Gemeinde	1.046.936.095,96	301.284.748,42
1.2	davon: Finanzmittelbestand der Tochterorganisationen	251.855.116,00	133.842.500,74
2	Veränderung des Finanzmittelbestandes	863.663.962,80	250.808.349,02
2.1	davon: Veränderung des Finanzmittelbestandes der Gemeinde	745.651.347,54	298.493.250,56
2.2	davon: Veränderung des Finanzmittelbestandes der Tochterorganisationen	118.012.615,26	-47.684.901,54

F. Anlagenübersicht

Anlagenübersicht zum 31.12.2022 (Anlage 3)													
Posten	Art (gem. § 57 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)	Anschaffungs- und Herstellkosten				Abschreibungen, Wertberichtigungen						Restbuchwerte	
		Stand zum 01.01.2022 ⁶⁸	Zugänge im Aushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand zum 31.12.2022	Aufgelaufene Abschreibungen zum 01.01.2022 ⁶⁸	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge	Abschreibungen zum 31.12.2022	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsvorjahres
		in EUR											
3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	68254.825.154,18	6.898.066,37	2.767.437,64	1.711.192,87	260.666.975,78	6898.997.678,96	6.749.856,39	1.614,09	1.935.021,71	103.814.127,73	156.852.848,05	171.604.510,70
3.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6855.876.621,18	1.318.960,19	2.202.015,29	1.887.220,61	56.880.786,69	6835.732.421,40	2.987.834,31	1.614,09	1.912.640,29	36.809.229,51	20.071.557,18	20.175.162,77
3.1.2	Geleistete Zuwendungen	44.648.481,91	208.435,15	0,00	15.698,00	44.872.615,06	33.498.446,50	1.120.809,07	0,00	0,00	34.619.255,57	10.253.359,49	11.150.035,41
3.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	42.516.146,45	3.188.226,18	0,00	81.061,00	45.785.433,63	23.105.968,52	1.576.557,53	0,00	22.381,42	24.660.144,63	21.125.289,00	19.410.177,93
3.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	68103.297.084,99	0,00	565.422,35	0,00	102.731.662,64	6.658.305,51	1.064.655,48	0,00	0,00	7.722.960,99	95.008.701,65	112.384.851,97
3.1.5	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	2.537,03	0,00	0,00	0,00	2.537,03	2.537,03	0,00	0,00	0,00	2.537,03	0,00	0,00
3.1.6	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	8.484.282,62	2.182.444,85	0,00	-272.786,74	10.393.940,73	0,00	0,00	0,00	0,00	10.393.940,73	8.484.282,62	
3.2	Sachanlagen	686.278.983.935,07	1.055.122.323,93	26.381.250,47	-616.491,93	7.307.108.516,60	682.363.943.890,55	142.959.981,53	-1.614,09	19.734.947,41	2.487.167.310,58	4.819.941.206,02	4.687.083.109,05
3.2.1	Wald, Forsten	24.290.538,52	0,00	0,00	2.185.969,25	26.476.507,77	0,00	0,00	0,00	0,00	26.476.507,77	24.290.538,52	
3.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	68349.280.128,31	10.861.207,47	1.023.016,09	-1.943.095,70	357.175.223,99	6815.981.686,72	73.272,31	0,00	8.027,08	16.046.931,95	341.128.292,04	346.209.025,17
3.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	681.426.384.827,45	748.019.794,94	2.105.722,37	43.587.364,97	2.215.886.264,99	68434.969.019,85	37.994.593,08	0,00	381.576,36	472.582.036,57	1.743.304.228,42	1.687.313.905,45
3.2.4	Infrastrukturvermögen	1.571.089.508,28	9.052.277,05	3.071.404,41	17.600.777,34	1.594.671.158,26	345.739.635,06	17.497.900,47	0,00	966.051,80	362.271.483,73	1.232.399.674,53	1.225.349.873,22
3.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	6828.980.091,98	1.294.898,44	0,00	16.421.217,77	46.696.208,19	6814.147.007,33	1.107.452,06	0,00	0,00	15.254.459,39	31.441.748,80	15.553.537,02
3.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	143.765.034,00	109.925,41	3.000,00	35.000,01	143.906.959,42	8.027,87	97.018,75	0,00	0,00	105.046,62	143.801.912,80	143.757.006,13
3.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	682.264.904.711,50	47.331.749,65	8.055.367,88	53.699.700,63	2.357.880.793,90	681.402.356.678,25	69.910.476,20	-1.614,09	6.686.517,70	1.465.579.022,66	892.301.771,24	862.600.425,25
3.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	68174.436.290,64	16.784.510,66	10.601.215,74	3.884.998,02	184.504.583,58	68130.733.485,08	15.074.656,18	0,00	10.488.161,99	135.319.979,27	49.184.604,31	44.809.748,78
3.2.9	Pflanzen und Tiere	30.248.000,00	1.324.000,00	0,00	0,00	31.572.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.572.000,00	30.248.000,00	
3.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	68265.604.804,39	220.343.960,31	1.521.523,98	-136.088.424,22	348.338.816,50	20.008.350,39	1.204.612,48	0,00	1.204.612,48	20.008.350,39	328.330.466,11	306.951.049,51
3.3	Finanzanlagen	68287.434.104,43	96.521.732,57	6.320.605,86	-36.390.444,25	341.244.786,89	9.413.835,26	1.083.000,00	0,00	1.499.579,01	8.997.256,25	332.247.530,64	246.393.996,10
3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	68293.689,16	0,00	0,00	0,00	293.689,16	293.689,16	0,00	0,00	0,00	293.689,16	0,00	125.000,00
3.3.3	Beteiligungen	68157.016.546,10	39.805.855,71	4.461.264,25	-40.390.444,25	151.970.693,31	8.269.506,61	1.083.000,00	0,00	652.440,46	8.700.066,15	143.270.627,16	113.992.130,35
3.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.835.834,23	0,00	1.337.906,81	4.000.000,00	6.497.927,42	490.963,38	0,00	0,00	490.963,38	0,00	6.497.927,42	3.344.870,85
3.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	89.208.424,55	56.091.913,14	0,00	0,00	145.300.337,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	145.300.337,69	89.208.424,55
3.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	20.902.305,07	511.856,83	58.990,00	0,00	21.355.171,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.355.171,90	23.902.555,07
3.3.8	Sonstige Ausleihungen	6816.177.305,32	112.106,89	462.444,80	0,00	15.826.967,41	359.676,11	0,00	0,00	356.175,17	3.500,94	15.823.466,47	15.821.015,28
3	Anlagevermögen	686.821.243.193,68	1.158.542.122,87	35.469.293,97	-35.295.743,31	7.909.020.279,27	682.472.355.404,77	150.792.837,92	0,00	23.169.548,13	2.599.978.694,56	5.309.041.584,71	5.105.081.615,85

⁶⁸ Wertanpassungen vom Endbestand 31.12.2021 zum Anfangsbestand 01.01.2022 begründen sich aus den zugrundeliegenden testierten Jahresabschlüssen sowie der Veränderungen innerhalb des Konsolidierungskreises (vgl. Erläuterung Gesamtrechnungsbericht Kapitel „1.3.1 Vermögenslage“).

G. Forderungsübersicht

Forderungsübersicht zum 31.12.2022 (Anlage 4)						
lfd. Nr.	Art (gem. § 57 Abs. 1 Nr. 4.2 GemHVO)	Forderungen zum 31.12.2022 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2022 (Bilanzwert)	Stand zum 31.12.2021 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		
		in EUR				
4.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	217.509.819,99	303.927,17	92.559,73	217.906.306,89	692.702.978,79
4.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	42.185.021,80	14.916,31	0,00	42.199.938,11	550.327.631,23
4.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	107.861.606,36	100,00	0,00	107.861.706,36	77.704.724,16
4.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	15.217,83	0,00	0,00	15.217,83	0,00
4.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.671.029,16	163.087,05	92.559,73	6.926.675,94	9.913.182,79
4.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	10.398,03	0,00	0,00	10.398,03	11.586,07
4.2.6	Forderungen gegen Gesellschafter, Träger oder Mitglieder	312.116,74	0,00	0,00	312.116,74	0,00
4.2.7	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	474.677,48	3.717,66	0,00	478.395,14	604.005,93
4.2.9	Sonstige Vermögensgegenstände	59.979.752,59	122.106,15	0,00	60.101.858,74	54.141.848,61

H. Verbindlichkeitenübersicht

Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2022 (Anlage 5)						
lfd. Nr.	Art (gem. § 57 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2022 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2022 (Bilanzwert)	Stand zum 31.12.2021 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		
		in EUR				
5	Verbindlichkeiten	731.887.065,89	454.375.112,62	866.221.400,29	2.052.483.578,80	2.401.029.419,65
5.1	Anleihen	125.259.315,08	100.000.000,00	60.000.000,00	285.259.315,08	435.259.315,08
5.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	312.413.489,05	346.249.068,18	800.965.757,19	1.459.628.314,42	1.675.136.905,52
5.2.1	<i>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen</i>	<i>162.413.489,05</i>	<i>346.249.068,18</i>	<i>800.965.757,19</i>	<i>1.309.628.314,42</i>	<i>1.525.136.905,52</i>
5.2.2	<i>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung</i>	<i>150.000.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>150.000.000,00</i>	<i>150.000.000,00</i>
5.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	23.068,56	92.274,24	29.643,10	144.985,90	6.743.260,36
5.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	55.097.769,74	0,00	0,00	55.097.769,74	42.375.776,01
5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	91.303.206,27	93.285,08	0,00	91.396.491,35	73.811.137,61
5.9	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	99.996.502,71	0,00	0,00	99.996.502,71	70.201.088,60
5.10	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	69.991,50	0,00	0,00	69.991,50	158.675,03
5.11	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern	181.809,70	6.997.485,12	0,00	7.179.294,82	6.852.705,33
5.12	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	6.798.392,28	0,00	0,00	6.798.392,28	47.587.126,53
5.14	Sonstige Verbindlichkeiten	40.743.521,00	943.000,00	5.226.000,00	46.912.521,00	42.903.429,58

I. **Gesamtabschlussbericht 2022 der Landeshauptstadt Mainz**



Landeshauptstadt
Mainz

re|vision

Impressum:

Landeshauptstadt Mainz
14 – Revisionsamt
Malakoff Passage
Rheinstraße 4
Postfach 3820 | 55028 Mainz

Tel. 0 61 31 - 12 22 25
Fax 0 61 31 - 12 29 56

revisionsamt@stadt.mainz.de
www.mainz.de

